



ÖFFENTLICHES STIFTSGYMNASIUM KREMSMÜNSTER

146. JAHRESBERICHT 2003

Benedikt Finsterwalder (1644-1726)

Würdigung eines Rechtsgelehrten und Hofrichters von Kremsmünster

Mag. Dr. Clemens Oberressl

Der aus dem bayerischen Forst bei Wessobrunn gebürtige Benedikt Finsterwalder, der in Kremsmünster mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch das Amt des Hofrichters bekleidete, wurde mit seinen 1687-1703 in Salzburg erstveröffentlichten quattuor libri „Practicarum observationum ad consuetudines Archi-Ducatus Austriae Superioris accommodatarum“ zu einem der herausragendsten Exponenten der österreichischen Gemeinrechtswissenschaft. Gleichwohl schenkte ihm das Schrifttum bislang nicht die Beachtung, die seiner Bedeutung für die heimische Rechtslandschaft des 18. Jahrhunderts angemessen scheint.

I. Forschungsstand

Frühere Bearbeiter zogen sich überwiegend darauf zurück, Publikationen, allenfalls Lebensdaten und Berufsstellung Finsterwalders wiederzugeben. Weiterführende Befassung ist weder den juristischen und justizgeschichtlichen Druckwerken¹ des 18. und 19. Jahrhunderts noch den Lehrbüchern zur österreichischen Reichsgeschichte² aus der Wende zum 20. Jahrhundert zu entnehmen; wenige Gelehrten-Lexika³ widmen ihm

- 1 *Joseph Leonhard Banniza v. Bazan*, Vollständige Abhandlung von den sämmtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen (Wien 1767) 108f; *Lothar Friedrich Vossius*, Legum et consuetudinum Austriacarum, earum potissimum, quae infra Anasum vigent, cum Romano jure collatio, ad ordinem digestorum³ (Wien 1774) 22; *Ignaz de Luca*, Justitzcodex, Bd. V (Wien 1795) 255f; *Joseph Kreuzer*, Handbuch der Litteratur des österreichischen Privatrechts (Wien 1808) 36; *Carl Gf. v. Chorinsky*, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom sechzehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches (Wien 1878) 17; *ders.*, Die Erforschung der österreichischen Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die oberösterreichische Landesordnung (Linz 1895) 28. Mit der bloßen Namens-erwähnung hat es bei *Raban Frh. v. Canstein*, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des Oesterreichischen Civilprozessrechtes, Bd. I (Berlin 1880) 94, sein Bewenden.
- 2 *Arnold Luschin v. Ebengreuth*, Österreichische Reichsgeschichte (Bamberg 1896) 376; *Alfons Huber*, Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts² (2. Aufl. von Alfons Dopsch, Wien 1901) 169.
- 3 *Anton Maria Kobolt*, Baiarisches Gelehrten-Lexikon, worinn alle Gelehrte Baierns ... bis zum Ausgange des Jahrs 1724 ... beschrieben und enthalten sind (Landshut 1795) 223f; *Klement Alois Baader*, Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Baiern im achtzehnten Jahrhunderte erzeugte oder ernährte, Bd. I (Nürnberg - Sulzbach 1804) Sp. 322f; besondere Beachtung verdient *Judas Thaddäus Zauner*, Nekrolog oberdeutscher Rechtsgelehrten, in: Salzburger Literaturzeitung 1802, 58 (68ff); kaum ergiebig hingegen *Christian Gottlieb Jöcher*, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Erg.Bd. II (fortgesetzt und ergänzt von Johann Christoph

nennenswerte Beiträge. Wiewohl die Klöster Wessobrunn⁴ und Kremsmünster⁵ den Benediktinerzögling gleichermaßen als ihr Ruhmesblatt feiern, lassen deren *Domestica* kaum substanzielle Bezüge zu seiner Vita verlauten. Erst *Bernhard Pösinger*, der als Stiftsarchivar und profunder Kenner der Kremsmünsterer Klostergeschichte⁶ aus reichem Quellenschatz schöpfen konnte, verstand sich in seinem Aufsatz „Das Stiftsarchiv Kremsmünster 1302-1912“⁷ zu grundlegenden biographischen Ausführungen. Spätere, rechtshistorische Abhandlungen⁸ hinwiederum beschränkten sich weitgehend auf die bloße Zitation seines veröffentlichten Werkes. Der Forster Lokalhistoriographie⁹ und der genealogischen Forschung¹⁰ verdankt sich die zweifelsfreie Kenntnis seiner Abkunft. Umfassendere Auseinandersetzung mit Leben und Wirken Finsterwalders fand jedoch -

Adelung, Leipzig 1787) Sp. 1106 und *Johann Heinrich Stepf*, *Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit (etc.)*, Bd. III (Leipzig 1822) 62.

- 4 *Coelestin Leuttner*, *Historia Monasterii Wessofontani (Augustae Vindelicorum - Friburgi Brisgoiae 1753)* 481f, wo dem berühmten Sohn der dortigen Stiftsherrschaft ein eigenes Kapitel („*De Clarissimo viro Benedicto Finsterwalder Wessofontano*“) zugedacht ist.
- 5 *Marian Pachmayr*, *Historico-chronologica series Abbatum et Religiosorum Monasterii Cremifanensis*, 4 Partes (Styriae 1777-1782) 557, 571, 576, 583, 591, 649 u. 667; *Ulrich Hartenschneider*, *Historische und topographische Darstellung des Stiftes Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns* (Wien 1830) 185; *Theodorich Hagn*, *Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung. Ein Beitrag zur Literatur- und Kulturgeschichte Oesterreichs* (Linz 1848) 57 u. 98.
- 6 Vgl. *Altman Kellner*, *Profeßbuch des Stiftes Kremsmünster* (Klagenfurt 1968) 513f.
- 7 In: 62. Programm des kais. kön. Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (Linz 1912), 1 (23ff).
- 8 S. bspw. *Gunter Wesener*, *Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption* (Graz - Köln 1957) 19; *ders.*, *Der Einfluß von Bartolus de Sassoferrato in Österreich*, in: *Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario*, Bd. I (Milano 1962) 89 (104); *Helmuth Feigl*, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer*, *Archiv für österreichische Geschichte*, Bd. CXXX (Wien 1974) 10 und den Anmerkungsapparat zu 26-69; *Heinrich Gehrke* in: *Helmut Coing (Hrsg.)*, *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. II/2 (München 1976) 1396 u. 1398; *Alfred Söllner* in: *Handbuch cit.*, Bd. II/1 (München 1977) 565; *Gernot Kocher*, *Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749-1811* (Wien - Köln - Graz 1979) 34, 184, 192 u. 209; *Gunter Wesener*, *Anfänge einer österreichischen „gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit“*. Zur Prozeßrechtslehre und -wissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Baltl-FS zum 70. Geburtstag* (Graz 1988) 619 (634, 637 u. 640); *ders.*, *Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den alt-österreichischen Ländern in der Neuzeit, 16.-18. Jh.* (Wien 1989) 51f; *Hermann Baltl/Gernot Kocher*, *Österreichische Rechtsgeschichte*⁹ (Graz 1997) 157; *Ursula Floßmann*, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*⁴ (Wien 2001) 10 u. 325 bei FN 2. Nur *Max Rintelen*, *Landsbrauch und gemeines Recht im Privatrecht der altösterreichischen Länder*, in: *Steinwenter-FS zum 70. Geburtstag* (Graz - Köln 1958) 78 (84), verweist auf den (oben bei FN 7) bezeichneten Beitrag Pösingers, den er freilich als „*Bösinger*“ zitiert.
- 9 Während bei *Johann Baptist Leuthenmayr*, *Forst oder St. Leonhard. Ein Kulturbild aus dem oberbayrischen Pfaffenwinkel* (Neuburg a. d. Donau 1881) 275f, offenbar die - teils unzutreffenden - Angaben *Leuttners* (*Historia* 481f) überprüft zu Grunde liegen, stellt *Georg Schuster*, *Forster Häusergeschichte* (*Kronholzmühle* 1977) 33, 150ff u. 366f, trotz sparsamer Zitierweise gewissenhafte Quellenaufarbeitung vor.
- 10 *Friedrich-Carl Frh. v. Stechow*, *Ahnenreihen Stechow-Pilati*, Bd. I (München 1966) 43; *ders.*, „*Nachlese*“ zu *Die Stechows und ihre Zeit* (Neustadt a. d. Aisch 1988) 59f; *Theodor Barchetti*, *Ahnenliste Barchetti*, in: *Adler Zeitschrift für Genealogie und Heraldik*, 17. (XXXI.) Bd. (Wien 1994) 229 (251f) u. 325 (328 u. 341).

neben meiner Dissertationsschrift¹¹ - nur noch in einem Festschriftbeitrag *Gunter Weseners*¹² statt, der freilich keine eigenständigen Quellenrecherchen erkennen lässt und großteils auf der Vorarbeit Pösingers gründet. Einen späten Nachruf auf den verdienten Stiftsjuristen für den heurigen Jahresbericht zu erstellen, ist daher am Platze.

II. Vom bayerischen Bauernbuben zum „Archivum Austriae“

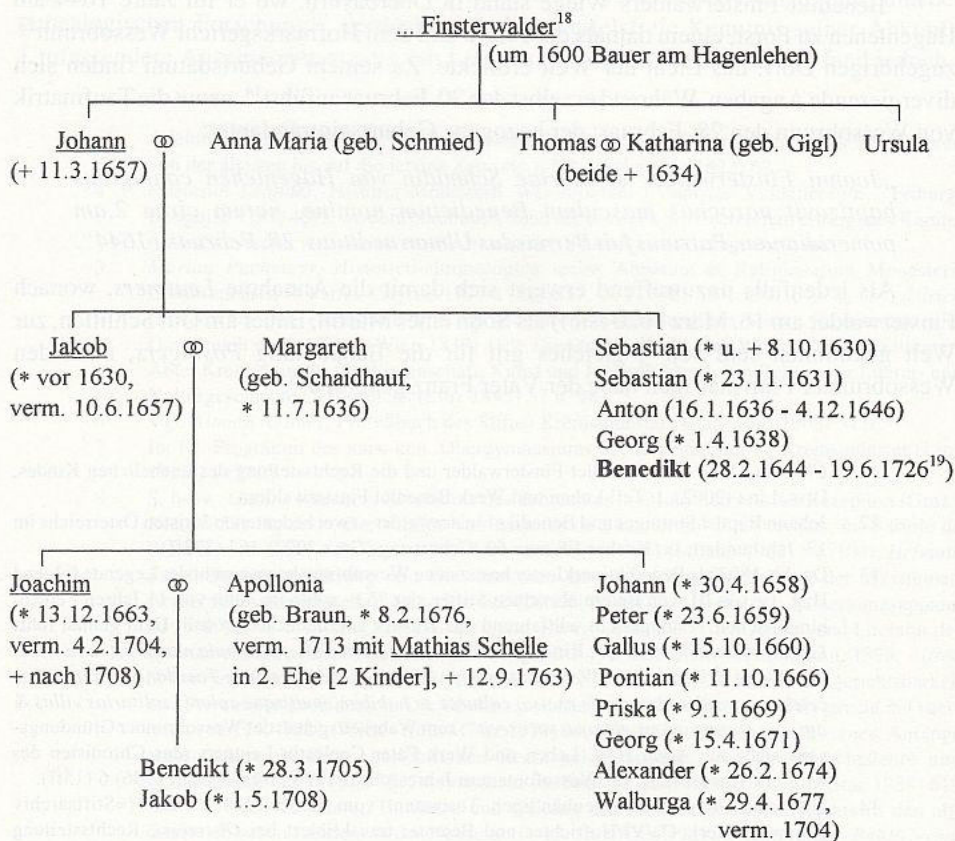
Benedikt Finsterwalders Wiege stand in Oberbayern, wo er im Jahre 1644 am Hagenlehen zu Forst, einem damals der Pfarre und dem Hofmarksgericht Wessobrunn¹³ zugehörigen Dorf, das Licht der Welt erblickte. Zu seinem Geburtsdatum finden sich divergierende Angaben. Während er selbst den 20. Februar anführt¹⁴, nennt die Taufmatrik von Wessobrunn den 28. Februar; der bezogene Geburtseintrag lautet:

„Joanni Finsterwalder et Mariae Schmidin von Hagenlehen coniugibus baptizavit parochus masculum Benedictum nomine, natum circa 2.am pomeridianam, Patrinus fuit Bernardus Ulman aedituus. 28. Februarii 1644“.

Als jedenfalls unzutreffend erweist sich damit die Annahme *Leutners*, wonach Finsterwalder am 16. März 1620 (sic!) als Sohn eines Martin, Bauer am Gut Schlitten, zur Welt gekommen sein soll¹⁵; gleiches gilt für die Behauptung *Pösingers*, nach den Wessobrunner Pfarrmatriken habe der Vater Franz geheißen¹⁶.

- 11 Clemens Oberressl, Benedict Finsterwalder und die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, Diss. Linz (2002), I. Teil Leben und Werk Benedict Finsterwalders.
- 12 Johann Baptist Suttinger und Benedict Finsterwalder - zwei bedeutende Juristen Österreichs im 17. Jahrhundert, in: Kocher-FS zum 60. Geburtstag (Graz 2002) 367 (373ff).
- 13 Das bis 1803 als Benediktinerkloster bestandene Wessobrunn beansprucht der Legende folgend Hzg. Tassilo III. von Baiern als seinen Stifter, der 753 - sohin im Alter von 11 Jahren - einem himmlischen Traumgesicht willfahrend das Kloster gegründet haben soll. Dem gemäß führt *Leutner* (Historia 481) zur „Kinderstube“ Finsterwalders aus: „*Cunabula nactus est in Foresto, Parochiae & Toparchiae Wessofontanae pago, qui ex vasto nemore Tassilonis venationibus celebri, succedentibus annis exciso, culturae se habilem, multisque colonis solitarias villas & agros in alimoniam praebiturus succrevit*“; zum Wahrheitsgehalt der Wessobrunner Gründungssage siehe nur *Albin Höll*, Leben und Werk Pater Coelestin Leutners, des Chronisten des Klosters Wessobrunn, in: Wessofontanum Jahresschrift 1996 (Wessobrunn 1996) 6 (15ff).
- 14 Und zwar in seinem eigenhändigen Testament vom Jahre 1720 (StAKr [=Stiftsarchiv Kremsmünster], Ga/VI/Hofrichter und Beamte; transkribiert bei *Oberressl*, Rechtsstellung 24ff). *Wesener* (Kocher-FS [373]) übernimmt - mangels näherer Quellenangabe offenbar aus *Pösinger*, 62. Programm (23 bei FN 2) - unreflektiert dieses Datum, während sein Gewährsmann letztlich den Wessobrunner Pfarrmatriken (s. sogleich) Glauben schenkt (*Pösinger*, 62. Programm [23]: „... wurde am 28. Februar 1644 ... geboren“). Auch *Schuster* (Häusergeschichte 366 u. 367) nennt den 28., *Barchetti* (Adler XXXI [251]) hingegen den 20. Februar 1644.
- 15 Historia 481: „*Patrem habuit Martinum praedii Schlittensis colonum. Sacro flumine ablatus levante Leonardo Rotmayr anno 1620. die 16. Martii ...*“; ihm folgend *Kobolt*, Baierisches Gelehrten-Lexikon 223; ebenso *Leuthenmayr*, Forst 275. Schon *Zauner* (Salzburger LZ 1802 [68]) hat die Unstimmigkeit aufgezeigt; desgleichen *Pösinger* (62. Programm [23 bei FN 2]). Wie *Schuster* (Häusergeschichte 152f) überzeugend dargelegt hat, beruht der Irrtum wohl auf Verwechslung mit einem vom Schlitten-Gut stammenden, tatsächlich am 16. März 1620 geborenen Bauern gleichen Namens, der 1646 das (ebenfalls in Forst gelegene) Licandl-Anwesen erheiratete.
- 16 62. Programm (23 bei FN 2).

Die Namen seiner Eltern waren vielmehr Johann und (Anna) Maria, er selbst der jüngste von insgesamt sechs Brüdern. Im Folgenden ist - soweit rekonstruierbar - die Familientafel Finsterwalders dargestellt; die Besitzerfolge am Hagenlehen ergibt sich aus den durch Unterstreichung hervorgehobenen Namen der Hofübernehmer. Wohl nach dem Tod Apollonia Schelles (geb. Braun, verw. Finsterwalder) am 12. September 1763, die ihren zweiten Ehegatten Mathias Schelle (gest. 22. Juli 1763) nur um wenig überlebt hatte, wurde das Anwesen veräußert¹⁷.



17 Die Angaben gründen auf *Schuster*, Häusergeschichte 366ff, wo, ausgehend vom Steuerbuch der Hofmark „Wessobrunn u. Iffeldorf“ und den Wessobrunner Pfarrmatriken, die Geschlechterfolge der Finsterwalder am Hagenlehen nachvollzogen ist; vgl. auch *Barchetti*, Adler XXXI (328 u. 341).

18 Nach *Schuster*, Häusergeschichte 367, ist auch vor dem im Jahre 1657 verstorbenen Johann Finsterwalder „schon ein Finsterwalder auf diesem Hof gewesen, wenn wir auch keinen Vornamen von ihm haben“. Obwohl sich *Barchetti* (Adler XXXI [341]) insoweit auf *Schuster* beruft, führt er in seiner Ahnenliste loco isto einen „Finsterwalder Johann, ... 1600 Bauer am Hagenlehen“.

19 Zum Todestag Finsterwalders s. unten bei FN 46.

Im heimatlichen Benediktinerkloster Wessobrunn wurde die intellektuelle Begabung des jungen Finsterwalder entdeckt und gefördert. Nach dem Besuch der Grammatikklassen am dortigen Seminar ermöglichte ihm der Kremsmünsterer Abt Placidus Buechauer (1644-1669) zunächst den Besuch höherer Schulen und bot ihm sodann die Gelegenheit, seine Ausbildung an der Universität Salzburg²⁰ fortzusetzen. Nach Abschluss seiner rechtswissenschaftlichen Studien (vermutlich 1669) absolvierte Finsterwalder in den Jahren 1670 und 1671 eine praktische Ausbildung in Linz und Steyregg, um sich auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten²¹. Am 8. November 1672 wurde er, gemeinsam mit Johann Jakob Lebl, durch Professor Johann Balthasar Braun, der im Jahr zuvor auf die Lehrkanzel der Institutionen an der Benediktineruniversität Salzburg berufen worden war²², zum Doktor beider Rechte promoviert; die Festrede des Promotors („*Oratio inauguralis prima. Quam dixi in Promotione Clarissimorum DD. Joannis Jacobi Lebl, & Benedicti Finsterwalder in Utriusque Juris Doctores Anno 1672. 8. Novembri. Problema. Utra alteri praestet? Theoria Juris, an Praxis?*““) ist erhalten²³.

- 20 Die Benediktineruniversität Salzburg bestand von 1617 bis 1810 und zählte in der ersten Hälfte des 18. Jh. neben Wien und Leipzig zu den größten deutschen Universitäten. Sie wurde von einer Konföderation der Benediktiner Bayerns, Österreichs, Schwabens und der Schweiz getragen (siehe nur Ulrich Faust in: Peter Dinzelbacher/James Lester Hogg [Hrsg.], Kulturgeschichte der christlichen Orden in Einzeldarstellungen [Stuttgart 1997] 114) und auch mit zahlreichen Kremsmünsterer Professoren besetzt (vgl. Kellner, Profeßbuch 224ff).
- 21 Pösinger, 62. Programm (23f).
- 22 Peter Putzer, Aspekte der Wissenschaftspflege an der alten Salzburger Juristenfakultät, in: FS Universität Salzburg (Salzburg 1972) 121 (128 u. 131).
- 23 Veröffentlicht bei Johann Balthasar Braun, Jurisprudentia in Genere ac Specie. Nova & scientifica Methodo publicata (Salisburgi 1687) 235ff.

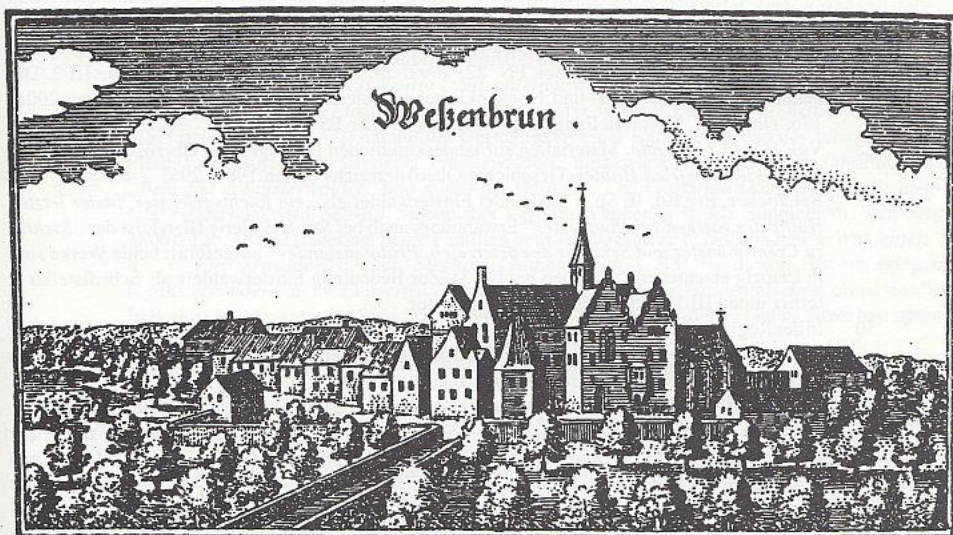


Abbildung 1: Kloster Wessobrunn 1644

Abt Erenbert II. Schrevogl (1669-1703) machte ihn noch im selben Jahr zum Hofgerichtssekretär. 1673 erfolgte seine Ernennung zum Hofrichter, wenig später wurde er zum Sekretär des oberösterreichischen Prälatenstandes bestellt²⁴. 1692 übertrug man ihm zusätzlich die Aufgaben des Hofschreibers sowie die Administration des Grundbuches²⁵. Diese seine Ämter versah er bis zum 18. Mai 1725, als er sich, 81-jährig, nach mehr als fünf Dezennien von den Geschäften zurückzog²⁶.

Für das Stift Kremsmünster ist er vor allem durch die umfassende Aufarbeitung der Archivalien von nachhaltiger Bedeutung²⁷. Als Fachschriftsteller hat ihm die eingangs genannte Publikation nicht nur einen festen Platz in der oberösterreichischen Wissenschaftsgeschichte²⁸, sondern auch weit über die Landesgrenzen hinausreichende Berühmtheit eingetragen²⁹. Wie der Geschichtsschreiber von Wessobrunn berichtet, soll Kaiser Leopold I.³⁰ keine Bedenken gehabt haben, ihn ob seiner Fähigkeit, selbst schwierigste Rechtsfragen mit Leichtigkeit zu lösen, als „*totius Austriae Archivum*“ zu bezeichnen:

„Innotuit statim viri fama, atque ad ipsum Leopoldum Augustissimum Imperatorem pervenit: qui cum intellexisset, quam facile feliciterque difficillimae quaestiones a Benedicto solverentur, quamque ille ad hoc ipsum in promptu haberet nova & vetera documenta ad tollendas difficultates, non dubitavit eum totius Austriae Archivum appellare“³¹.

24 Pösinger, 62. Programm (24).

25 Dienstanweisung Hofrichter 1692ff (StAKr, Ga/VI/5); Hofrichter- und Hofschreiberinstruktion vom 1. Juli 1692 (StAKr, Ga/Hofrichter u. Beamte); vgl. Oberressl, Rechtsstellung 5.

26 Pösinger, 62. Programm (24).

27 Hiezu Hartenschneider, Darstellung 185; Hagn, Wirken 57 bei FN 216 am Ende (vgl. unten FN 31); Pösinger, 62. Programm (23ff); Konstantin Werner, Von heimischen Kunststätten. Die Sammlungen des Stiftes Kremsmünster in Oberösterreich. Ihre Entstehung und Geschichte, in: 87. Jahresbericht des Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (Kremsmünster 1937) 1 (15); Kellner, Profßbuch 21 u. 246; Benedikt Pitschmann in: Kremsmünster. 1200 Jahre Benediktinerstift² (Linz 1976) 89 u. 229; ders. in: Österreichische Kunsttopographie, Bd. XLIII Die Kunstdenkmäler des Stiftes Kremsmünster (Wien 1977), I. Teil Das Stift - Der Bau und seine Einrichtung, 80 bei FN 22; ders. in: Germania Benedictina, Bd. III/2 Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol (St. Ottilien 2001) 176; Oberressl, Rechtsstellung 13ff; Wesener, Kocher-FS (374f).

28 Vgl. Hans Commenda, Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs (Linz 1891) 374; Siegfried Haider, Geschichte Oberösterreichs (Wien 1987) 295.

29 Bei Jöcher, Erg.Bd. II, Sp. 1106, findet Finsterwalder als „ein Rechtsgelehrter, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts“ Erwähnung; auch bei Stepf, Galerie III, 62, ist der „Richter zu Kremsmünster und Sekretär des österreich. Prälatenstandes“ aufgeführt; beide Werke sind in Leipzig erschienen (vgl. oben bei FN 3). Zur Bedeutung Finsterwalders als Schriftsteller s. ferner unten III.1. und die dort zitierte Literatur.

30 In der Regierungszeit Abt Erenbert II. Schrevogl weilte Ks. Leopold I. zweimal in Kremsmünster zu Gast (s. Kellner, Profßbuch 245; Pitschmann in: Kremsmünster², 89); zu diesen Anlässen hat er wohl auch Finsterwalders Bekanntschaft gemacht.

31 Leutner, Historia 481; auf diesen verweisend Sebastian Günthner, Geschichte der litterarischen Anstalten in Baiern, Bd. II (München 1810) 270: „Welchen Ruhm verschaffte sich nicht Wessobrunn, daß es den berühmten Finsterwald die ersten Anfangsgründe der Musik und Wissenschaften lehrte, – einen Mann, der die Achtung seiner Zeitgenossen, und das Zutrauen des allerhöchsten Reichsoberhauptes Kr. Leopold I. für sich hatte, und der ihm das schmeichelhafte Zeugniß gab, daß er totius Austriae Archivum wäre“; dies wörtlich wiedergebend ergänzt Hagn, Wirken 57 bei FN 216: „Die Wohlthat, daß ihn Abt Erenbert aus der Dunkelheit hervorzog, die juridische Doctorwürde erwerben ließ, und ihm sein volles Zutrauen schenkte,

In Anlehnung daran vermeldet Kobolt:

„Er besaß eine solche Einsicht, Kenntniß und Geschicklichkeit in Rechtssachen, daß er die verworrensten Angelegenheiten, Zweifel, und an ihm gestellte Anfragen mit einer ungemeinen Leichtigkeit entschied, und auflösete. Auch war er in den alten, und neuen Landesgesetzen und Gewohnheiten Oesterreichs, dann den dahin einschlagenden Schriften und Urkunden dermassen bewandert, und erfahren, daß ihn der Kaiser Leopold der Erste deshalb totius Austriae Archivum zu nennen pfliegte“³²,

und Zauner sagt:

„Seine ausserordentliche Erfahrung in den österreichischen Urkunden, Gewohnheiten und Landesgesetzen machte ihn so berühmt, daß ihn selbst Kaiser Leopold I. seiner Achtung würdigte, und ein lebendiges Archiv von Oesterreich zu nennen pfliegte“³³.

Am 25. September 1678 vermählte er sich mit Eva Katharina Doblmayr (+ 21. April 1716)³⁴, Tochter des Johann Doblmayr (+ 1691), welcher 32 Jahre hindurch das Amt des Grundemann von Falkenberg'schen Pfleg- und Landgerichtsverwalters der Herrschaft Waldenfels³⁵ bei Reichenthal versah³⁶, und dessen Dienstherrn persönliche Verhältnisse mit dem Stift Kremsmünster verbanden³⁷. Aus der Ehe gingen acht Kinder hervor, von

vergalt Finsterwalder reichlich durch seine verdienstlichen Arbeiten; er verfaßte neue Repertorien über das Archiv und die Registraturen, entwarf ein Haupturbar, legte eine Urkundensammlung an u. s. w.“; s. auch Leuthenmayr, Forst 275: „Sein Ruf drang bis zum Kaiser Leopold, der ihn das Archiv von ganz Oesterreich nannte, weil er die schwierigsten Fälle ganz leicht zu lösen vermochte und alte und neue Beweise in Hülle und Fülle in Vorrath hatte“.

32 Baierisches Gelehrten-Lexikon 224.

33 Salzburger LZ 1802 (69).

34 So die Kremsmünsterer Pfarrmatriken (vormals: Pfarre Kirchberg); vgl. auch Barchetti, Adler XXXI (251f), der allerdings den 19. Juni 1726 als Tag der Beisetzung Eva Katharinas anführt.

35 Der Dienstort des Vaters wird auf dem Epitaph des Ehepaares Finsterwalder als Adelsprädikat angegeben („... praenobilis genita Doblmayr in a Waltenfels ...“), wie auch Benedikt selbst dort als „Benedictus a Finsterwald“ titulierte wird (s. unten V.). Schon Barchetti (Adler XXXI [251f bei FN 136 u. 137]) hat auf die Unrichtigkeit einer Kämmererprobe des Johann Baptist Pilati v. Tassul, eines Urenkels Finsterwalders, hingewiesen, worin dieser fälschlich als „Benedikt v. Finsterwalder“ und seine Gemahlin als „Eva Catharina Doblmayrin v. Waldenfels“ bezeichnet wird. Selbst J. Siebmacher's großes Wappenbuch, XII. Supplement (Nürnberg 1806), Tab. 16 u. 21, rechnet beide Familien dem Adelsstand zu („Dobelmayer v. Waldenfels“ u. „v. Finsterwalder“); auch Stechow (Ahnenreihen I, 43) ist diesem Irrtum erlegen („Finsterwalder Edler v. Finsterwald, Benedikt, ... Dobelmayer v. Waldenfels, Eva, Catharina“). In Wahrheit wurde erst der Sohn nobilitiert, während die Töchter adelige Gutsbesitzer heirateten (s. sogleich).

36 Testament Februar 1716 (StAKr, Ga/VII/6; transkribiert bei Oberressl, Rechtsstellung 19ff); Barchetti, Adler XXXI (328).

37 Konstantin Grundemann v. Falkenberg war von 1610 bis 1616 Hofrichter zu Kremsmünster gewesen, bevor er sich 1620 in zweiter Ehe mit Cäcilia Alt v. Altenau, einer Tochter des Salzburger Fürstbischofs Wolf Dietrich v. Raitenau und Schwester des Kremsmünsterer Professen P. Ägyd Eberhard v. Raitenau, vermählte, als Mautner und kaiserlicher Rat in Linz zu hohem Ansehen und Besitz gelangte und die Herrschaften Waldenfels, Streitwiesen und Egeregg erwarb; sein Sohn Fortunat legte 1650 in Kremsmünster die Gelübde ab (Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, Bd. IV [Leipzig 1863] 78; Siebmacher XXVII, Die Wappen des Adels in Oberösterreich [Nürnberg 1904, Ndr. Neustadt a. d. Aisch

denen drei das Kindesalter überlebten³⁸: die erstgeborene Tochter, Maria Katharina Margarita³⁹ (20. Juli 1679 - 19. Jänner 1749), hat Georg Joseph (Schmidtpaur) Frh. v. Manstorf und Daxberg (12. Juli 1677 - 14. August 1763), kaiserl. Landrat in Oberösterreich und Herr auf Daxberg, Gallham, Liechtenegg und Ruefing⁴⁰, die zweite, Maria Anna Johanna (get. 30. August 1690), einen Edlen von Kirchstetter⁴¹ geehelicht. Der Sohn Mathias Benedikt (get. 28. Juli 1681) trat bereits als Student am Gymnasium zu Kremsmünster durch außerordentliche Geistesanlagen hervor⁴². Er erwarb den Grad eines Licentiaten beider Rechte, beschritt sodann die Beamtenlaufbahn und erlangte die Stellung eines kaiserlichen Hofrats-Sekretärs⁴³. Am 3. Dezember 1729 wurde er zu Wien mit dem Prädikat „Edler von Finsterwald“ in den erbbländisch-österreichischen Ritterstand

- 1984] 75; *Kellner*, Profeßbuch 211 u. 229f). Die Erstauflage des 1. Bandes der „*Practicae observationes*“ Finsterwalders enthält eine Widmung an den damaligen (1687) Herrn auf Waldenfels, Georg Konstantin Grundemann v. Falkenberg, und dessen Bruder Adam Anton.
- 38 Die weiteren Kinder hießen Joseph Anton (8. Juni - 27. August 1684), Franz Karl Ferdinand (get. 19. Jänner 1686), Johann Maximilian (14. April - 8. Juni 1689), Eva Maria (19. - 20. August 1691) und Maria Theresia Eleonora (get. 10. September 1693); sämtliche Namen und Taufdaten sowie die vorangeführten Sterbedaten erschließen sich aus den Kremsmünsterer Pfarrmatriken. Der Sohn Franz Karl Ferdinand war 1696 noch am Leben, als er zum Primus der untersten Grammatikklasse des Kremsmünsterer Gymnasiums prämiert wurde („*Catalogus Praemiferorum 1696*“, abgedruckt bei *Hagn*, Wirken 260ff).
- 39 Vom Taufeintrag abweichend spricht *Barchetti* (Adler XXXI [243]) von „*Maria Katharina Therese*“.
- 40 *Barchetti*, Adler XXXI (243); vgl. *Siebmacher* XXVII, 197. Ein Bruder Georg Josephs v. Manstorf, Joseph Rudolph, war Amtsnachfolger des Johann Doblmayr als Verwalter von Waldenfels (*Kneschke*, Adels-Lexicon VI [Leipzig 1865] 122).
- 41 Testament 1716; Testament 1720; Epitaph. Ob es sich dabei um einen Bruder oder Vetter jenes - mit Maria Dorothea v. Holly vermählten - Johann Mathias v. Kirchstetter handelt, der 1725 niederösterreichischer Regimentsrat war (*Siebmacher* XXVI, Die Wappen des Adels in Niederösterreich, Teil 1 [Nürnberg 1909, Ndr. Neustadt a. d. Aisch 1983] 233; zur Familie derer von Kirchstetter vgl. auch *Kneschke*, Adels-Lexicon V [Leipzig 1864] 113f), bedürfte näherer Überprüfung. Nahe liegend erscheint jedenfalls eine Verwandtschaft mit dem Kremsmünsterer Professoren P. Martin v. Kirchstetter (1722-1764), als dessen Eltern der „*Austriacae totius et rerum Criminalium iudex*“ Franz Anton v. Kirchstetter und Anna Maria v. Eiselberg angeführt werden (vgl. *Kellner*, Profeßbuch 305).
- 42 Nach dem (oben bei FN 38 am Ende) bezeichneten „*Catalogus Praemiferorum*“ des Gymnasiums vom Jahre 1696 wurden ihm als Schüler der Rhetorica hohe Auszeichnungen zuteil.
- 43 Testament 1716; *Johann Georg Megerle v. Mühlfeld*, Österreichisches Adels-Lexikon des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts (etc.), Erg. Bd. (Wien 1824) 139; *Kneschke*, Adels-Lexicon III (Leipzig 1861) 257; *Karl Friedrich v. Frank*, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblände (etc.), Bd. II (Senftenegg 1970) 19; *Wesener*, Kocher-FS (374 Anm. 81). Im Testament 1716 wird er als „*N:Ö: Reg.; nunmehr aber kayserl: Bancal- und hof-Gubernaments Secretarius*“ bezeichnet. Noch 1720 war er niederösterreichischer Regierungsssekretär in Wien (Testament 1720), später dürfte er mehrere Jahre in Prag zugebracht haben (vgl. den Grabstein Finsterwalders: „*ILLIVS absente et Pragae Degente ...*“; s. unten V.). Von 1727 bis 1748 zeichnet Mathias Benedikt vielfach als Verfasser kaiserlicher Dekrete (siehe z.B. NÖLA, Ständische Bücher 558-575), was für diesen Zeitraum auf seine Tätigkeit bei einer Hofstelle schließen lässt.



Abbildung 2: Dr. Benedikt Finsterwalder (1644-1726)

erhoben⁴⁴. Er war es auch, der 1744 im Auftrag Maria Theresiens das Bestätigungsdiplom für die neu errichtete Kremsmünsterer Ritterakademie verfertigte⁴⁵.

Am 19. Juni 1726 verstarb „*Praenobilis, ac Clarissimus Dominus Benedictus Finsterwalder, supremus aulae iudex Cremifanensis*“⁴⁶ im Alter von 82 Jahren. Seinem Letzten Willen entsprechend wurde er an der Seite Eva Katharinas beim Frauenaltar der Sigismundskirche⁴⁷ beigesetzt.

III. Werk und Wirken

III.1. Publikation

Finsterwalders Beflissenheit zeigt sich an dem umfangreichen Werk, das er hinterlassen hat. Hierin nehmen die bereits erwähnten „*Practicarum observationum ad consuetudines Archi-Ducatus Austriae Superioris accommodatarum*“ libri quattuor (3 Tomi, 4^o) zweifellos den ersten Rang ein. Zwischen 1687 und 1697 erfolgten die Approbationen; der erste Band (1. und 2. Buch) wurde 1687, der zweite (3. Buch) 1689 und der dritte (4. Buch) 1703 in erster Auflage ediert. Eine Zweitausgabe folgte für den ersten Band 1719, für den zweiten 1730 und für den dritten 1732⁴⁸. Beide Auflagen sind in

44 *Barchetti*, Adler XXXI (251 bei FN 136) und die oben bei FN 43 geführte Literatur. Mit der Standeserhebung ging eine Wappenbesserung einher, die eine Kombination des väterlichen Finsterwalder- und des mütterlichen Doblmayrwappens (zu diesen unten im Abbildungsverzeichnis bei FN 125 u. 126) vorstellt; eine Beschreibung des Adelswappens ist im bezughabenden Akt der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erhalten (Österreichisches Staatsarchiv, AVA, Hofadelsakt Finsterwalder v. Finsterwald 1729, fol. 8). Die Petschaft Mathias Benedikts findet sich u. a. auf der am 2. Juli 1726 ausgestellten, als „*Extractus*“ betitelten Quittung über die Auszahlung der von seinem Vater verfügten Legate (StAKr, Ga/Hofrichter und Beamte).

45 Vgl. *Hagn*, Wirken 284. Zur Ritterakademie selbst ebenda 142ff.

46 Sterbeeintrag vom 19. Juni 1726 (Totenbuch von Kirchberg; nunmehr: Pfarre Kremsmünster); anders *Pachmayr*, Series Abbatum 667 (s. unten III.2., vorletzter Absatz); *Zauner*, Salzburger LZ 1802 (69); *Baader*, Das gelehrte Baiern I, Sp. 323; *Pösinger*, 62. Programm (24); *Schuster*, Häusergeschichte 151; *Barchetti*, Adler XXXI (251); *Wesener*, Kocher-FS (374), die allesamt den 18. Juni 1726 angeben (so auch noch *Oberressl*, Rechtsstellung 6). Das Epitaph Finsterwalders hingegen nennt als Todestag den Palmsonntag: „... *In Die S: Osannae BenediCtVs BenediCte exsplaVIt* ...“ (s. unten V.).

47 Die Kirche St. Sigismund am Bach, beim sogenannten „Ursprung“ unweit des Stiftes gelegen, wurde erstmals in der 2. Hälfte des 14. Jh. unter Abt Martin II. v. Pollheim als Rundkirche erbaut. Der 1476 fertiggestellte Nachfolgebau avancierte nach dem (heute nicht mehr vorhandenen) Kreuzgang zur bevorzugten Begräbnisstätte, wurde jedoch 1727 gesperrt und unter Joseph II. 1784 gänzlich abgetragen (s. *Kellner*, Probebuch 27; *Erika Doberer* in: *Kunsttopographie I*, 166).

48 Die Erscheinungsjahre der einzelnen Bücher werden in der Literatur kontroversiell angeführt: Die Kremsmünsterer *Domestica* sprechen von 1719 (*Hagn*, Wirken 98) bzw. 1719-1732 (*Pösinger*, 62. Programm [25]) für sämtliche Bände, während *Banniza* (Abhandlung 109) die ersten beiden Teile 1687, den dritten 1730 und den vierten 1703 veröffentlicht wäht. *Leutner* (*Historia* 482; desgleichen *Leuthenmayr*, Forst 275) nennt die Erscheinungsjahre der Bände eins (1687, 1719) und zwei (1689, 1730), nicht aber jene des dritten Bandes; folgerichtig verkündet sein Kopist *Kobolt* (Baierisches Gelehrten-Lexikon 224), das Ausgabejahr des vierten Teiles werde „*nicht gemeldet*“. *Jöcher* (Erg.Bd. II, Sp. 1106) führt 1687/1690/1692 als Publikationsjahre der Erstausgabe an und meint offenbar, das Werk sei 1703 und 1719 jeweils

Salzburg erschienen; die Drucklegung der ersten erfolgte bei Johann Baptist Mayr, die der zweiten bei Johann Joseph Mayr.

Jede dieser observationes ist einer rechtlichen Streitfrage gewidmet, die anhand österreichischer und gemeinrechtlicher Rechtsquellen, Literatur und gerichtlicher Entscheidungen nach wissenschaftlicher Methode erörtert und schließlich einer Lösung zugeführt wird⁴⁹. Auf diese Weise wird im ersten Buch („*Processum Judicarium*“) das

vollständig neu aufgelegt worden; davon scheint - zumal auf Jöcher verweisend - auch Steff (Galerie III, 62) auszugehen, wenn er die genannten Jahreszahlen unkommentiert und zusammenhanglos aneinanderreihet. Vossius (Collatio³, 22) glaubt das gesamte Werk 1686 zum ersten, 1719 zum zweiten Mal erschienen. De Luca (Justitzcodex V, 255f), der die juristische Fachliteratur chronologisch nach Erscheinungsjahren auflistet, führt die Publikation Finsterwalders zwar zur Jahreszahl 1687, spricht jedoch von 1719/1730/1732 als Jahren der jeweils erstmaligen Drucklegung der einzelnen Bände. Zauner (Salzburger LZ 1802 [70f], ihm folgend Baader, Das gelehrte Baiern I, Sp. 323) zeigt - mit Ausnahme des dritten Bandes, den er 1697 erstveröffentlicht meint - sämtliche Erscheinungsjahre beider Auflagen korrekt an. Demgegenüber bezeichnet Kreuzer (Handbuch 36) die Jahre 1687-1730 als Erscheinungszeitraum für das gesamte Werk. Chorinsky (Vormundschaftsrecht 17 bei FN 13), der im Übrigen auf Vossius und de Luca verweist, gibt das von Banniza bezeichnete Erscheinungsjahr des vierten Teiles irrig mit 1603 (statt 1703, s. oben) wieder und nennt selbst - verfehlt - das Jahr 1762; ihm zufolge sei der dritte Teil erstmals 1730 ediert worden. Commenda (Materialien 374) will das dreibändige Werk ganz 1719 erschienen wissen. Luschin (Reichsgeschichte 376) führt richtigerweise 1687-1703 als Erscheinungsjahre an, verschweigt jedoch die zweite Auflage. Während Rintelen (Steinwenter-FS [84]) nur den ersten Band kennt und diesen 1719 erschienen weiß, stellt Gehrke (in: Coing, Handbuch II/2, 1398), auf den sich Söllner (in: Coing, Handbuch I/1, 565) beruft, die widerstreitenden Ausführungen Bannizas, Kreuzers, Jöchers sowie Vossius' dar und konstatiert selbst zutreffend 1687-1703 (1. Auflage) und 1719-1732 (2. Auflage) als Publikationszeiträume. Kocher (Höchstgerichtsbarkeit 34) dagegen nennt - ebenso wie Feigl (Rechtsentwicklung 10) - (nur) 1719-1732 als Erscheinungszeitraum für das gesamte Werk, welche Ansicht auch noch bei Baltl/Kocher, ÖRG⁹, 157 unverändert vertreten wird. Während Haider (Geschichte Oberösterreichs 295) 1687/1720/1732 als Publikationsjahre bezeichnet, gibt Floßmann (Privatrechtsgeschichte⁴, 10) völlig zutreffend 1687/1689/1703, ²1719-1732 an. Wesener, der hinsichtlich der Erstausgabe bereits in Erbrecht 19 (anders dann in Bartolo da Sassoferrato I, 104, wo er 1681-1703 statt 1687-1703 anführt) mit Luschin zum richtigen Ergebnis gelangt war, vermeint in Baltl-FS (634), das Werk sei 1687-1703 „entstanden“ und 1719-1732 „gedruckt“ worden; in Einflüsse 52 bei FN 320 schließlich übernimmt er das Resultat Gehrkes, um in Kocher-FS (375 Anm. 89) auch die Erscheinungsjahre der einzelnen Bände der Zweitausgabe (1719/1730/1732) vollständig anzugeben. Das Quellenverzeichnis des Deutschen Rechtswörterbuches (www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drws/F.htm#FinsterwalderObs.) kennt nur die erste, das Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums ([GV] 1700-1910, Bd. XXXVIII [München - New York - London - Paris 1981] 191) nur die zweite Auflage; da wie dort werden jedoch korrekt 1687/1689/1703 bzw. 1719-1732 als Publikationsjahre angeführt. Die Richtigkeit der vorliegend bezeichneten Erscheinungsjahre ergibt sich aus den Beständen der Österreichischen Nationalbibliothek, wo beide Auflagen einstehen (und zwar zu Signatur 35.J.2. bzw. 35.L.9.), und jenen der Stiftsbibliothek Kremsmünster, welche zu Signatur 4° Ee 4 die Bücher drei und vier in Erstausgabe, zu Signatur 4° Ee 5 eine vollständige Zweitausgabe birgt; den genannten Bänden sind übereinstimmend die hier angeführten Jahresangaben zu entnehmen (vgl. Oberressl, Rechtsstellung 10 bei FN 24).

49. Was den Aufbau des - nach gemeinrechtlichem Schema angelegten - Werkes betrifft, dürften die „*Practicarum observationum ... libri duo*“ von Andreas Gail (Köln 1578 mit zahlreichen Nachauflagen), worin dieser Verfahren und Rechtsprechung des Reichskammergerichtes zu Speyer beschreibt, mit Pate gestanden sein (so Wesener, Kocher-FS [376]), unmittelbares Vorbild waren aber wohl die „*Observationes Practicae*“ des Johann Baptist Suttinger (vgl. unten bei FN 57); in diesem Sinne auch Huber, Reichsgeschichte², 169 und Gehrke in: Coing, Handbuch II/2, 1396.

Verfahrensrecht vorgetragen. Das zweite („*Materiam Contractuum*“) ist überwiegend dem Vertragsrecht und dem testamentarischen Erbrecht dediziert, das dritte („*De Juribus Incorporalibus*“) hat insbesondere Grundherrschafts- und Untertanenwesen, Sachenrecht, Schadenersatz sowie Jagd- und Fischereirecht zum Gegenstand. Das vierte Buch („*De Bonis Defunctorum*“) behandelt das Ehegüterrecht sowie Teile des Erb- und Lehenrechts.

Um den Stellenwert dieser Veröffentlichung zu erschließen, ist eine summarische Beschreibung des heimischen Rechtszustandes im 17. und 18. Jahrhundert unumgänglich: Die Epoche Finsterwalders ist durch das Spannungsverhältnis zwischen heimischem Landrecht und partikularisierten regionalen Rechtsgewohnheiten einerseits, und den Einflüssen des – aus römischem und kanonischem Recht zusammengesetzten – „gelehrten“ bzw. „gemeinen“ Rechts (*ius commune*) andererseits gekennzeichnet. Begünstigt durch die Heranbildung eines die Rechtspraxis bestimmenden gelehrten Juristenstandes, der an den Universitäten ausschließlich in den *leges* (römisches Recht) und *canones* (kirchliches Recht), nicht aber in den heimischen Rechtsgewohnheiten unterwiesen wurde, kam es – ausgehend von den oberitalienischen Rechtsschulen des 12. Jahrhunderts – auf dem gesamten Kontinent zu einer graduellen Zurückdrängung der jeweils „heimischen“ Rechte zu Gunsten des „gemeinen“ (*scilicet*: gemeineuropäischen) Rechts⁵⁰. Dieser Rezeptionsvorgang fand in österreichischen Landen ab dem Hochmittelalter⁵¹, vermehrt allerdings erst seit der frühen Neuzeit⁵² statt. Freilich sollte ein gesicherter Landsbrauch dem gemeinen Recht noch immer vorgehen, und dieses nur dann Platz greifen, wenn das Gewohnheitsrecht zweifelhaft war⁵³. Im Hinblick darauf kam es auch zu Landrechtsaufzeichnungen, denen jedoch vielfach die kaiserliche Sanktion versagt blieb. Hierzu zählen die Landtafel ob der Enns von 1608/1616⁵⁴ und die niederösterrei-

50 Zum romano-kanonistischen Diskurs Reinhard Zimmermann, Das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischer Rechtseinheit, in: JZ (1992) 8; Harold J. Berman/Charles Reid, Römisches Recht in Europa und das *ius commune*, ZeuP (1995) 3; Herbert Kalb, Juristischer und theologischer Diskurs und die Entstehung der Kanonistik als Rechtswissenschaft, öarr (2000) 1.

51 Eine führende Rolle in der Verbreitung des gelehrten Rechts in Österreich kam den Klöstern zu, zählen doch Altmann von St. Florian, Gutolf von Heiligenkreuz und der Magister Chunradus von Kremsmünster zu den bedeutendsten heimischen Kanonisten des 13. Jh. (vgl. Winfried Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, MIOG Erg.Bd. XXVI [Wien - Köln - Graz 1982]; zur Geschichte der Frührezeption gemeinen Rechts in Österreich s. auch Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts [Graz - Wien 1967]).

52 Gerade in den altösterreichischen Ländern konnte sich der „Landsbrauch“ letztlich verhältnismäßig lange gegenüber dem gemeinen Recht behaupten, zumal Österreich dank seiner Exemptionsprivilegien eine Sonderstellung einnahm, die es von der Rechtsprechung des Reichskammergerichtes unabhängig beließ. Bis 1637 war der Reichshofrat in österreichischen Angelegenheiten tätig, so dass eine verstärkte Romanisierung erst im 17. Jahrhundert erfolgte; vgl. Gerhard Wesenberg/Gunter Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung⁴ (Wien - Graz 1985) 97f.

53 Vgl. Floßmann, Privatrechtsgeschichte⁴, 10.

54 Die Landtafel ist das Werk etwa eines Jahrhunderts (1568-1650), wobei drei Textstufen als maßgeblich gelten können: Der Erstentwurf des Abraham Schwarz (1608), die ständische Endfassung (1616) und die Wiener Korrektur (1629); vgl. Hans-Wolfgang Strätz, Ehrerechtliche Bestimmungen in den Entwicklungsstufen der oberennsischen Landtafel, FamRZ (1984) 1176 (1176f) und die dort bei FN 2 zitierte Literatur.

chischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts⁵⁵. Ungeachtet dieser wichtigen, wenngleich niemals formell in Kraft gesetzten Erkenntnisquellen heimischen Gewohnheitsrechts und des geschilderten Subsidiaritätsgrundsatzes blieben in der Praxis tätige Juristen dennoch meist dem gemeinen Recht verhaftet und judizierten vornehmlich auf dessen Grundlage, ohne sich mit allenfalls anderslautendem Landsbrauch auseinanderzusetzen. Um so größere Bedeutung kommt denjenigen zu, welche auch diesen in ihre wissenschaftlichen Betrachtungen einbezogen und solcherart ihren Beitrag zur Ausgestaltung einer spezifisch österreichischen Jurisprudenz leisteten. Unter diesen Autoren sind Bernhard Walther v. Waltherswil⁵⁶, Johann Baptist Suttinger v. Thurnhof⁵⁷, Johann Weingärtler v. Haybach⁵⁸, Nikolaus v. Beckmann⁵⁹, Johann Heinrich Reuter⁶⁰ und Johann Georg Kees⁶¹ zu nennen.

Insgesamt stellt sich die Situation im ausgehenden 17. Jahrhundert indes so dar, dass einerseits brauchbare gesetzgeberische Neuschöpfungen nahezu gänzlich fehlten, andererseits zugleich Mangel an einheimischer Fachliteratur herrschte⁶².

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass die Publikation Finsterwalders von der juristischen Fachwelt höchst beifällig aufgenommen wurde. *Banniza* zählt ihn zu den österreichischen Schriftstellern „*erster Classe*“, worunter er jene Autoren versteht, die in ihren dem österreichischen Prozessrecht gewidmeten Büchern „*die gemeinen und*

55 Zu erwähnen sind v. a. der Entwurf Püdler (1573), der Entwurf Strein-Linsmayr (1595) und die Kompilation der vier Doktoren (1654). Lediglich Teile der Letztgenannten wurden in der Folge als selbständige Gesetze kundgemacht, und zwar die Gerhabschaftsordnung (1669 für Niederösterreich), der Tractatus de iuribus incorporalibus (1679 für Niederösterreich) und die Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament (1720 für Niederösterreich und bis 1747 auch für Oberösterreich, die Steiermark, Krain und Kärnten); vgl. *Floßmann*, *Privatrechtsgeschichte*⁴, 11.

56 Aureus juris Austriaci Tractatus, an: *Johann Baptist Suttinger*, Consuetudines Austriacae (Norimbergae 1716); moderne Ausgabe: *Max Rintelen*, Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert, vornehmlich agrarrechtlichen, lehen- und erbrechtlichen Inhalts. Quellen zur Geschichte der Rezeption Bd. IV (Leipzig 1937). Über ihn *Gunter Wesener*, Bernhard Walther, in: *Wilhelm Brauneder*, Juristen in Österreich 1200-1980 (Wien 1987) 39ff.

57 Consuetudines Austriacae, ad stylum excelsi regiminis infra anasum olim accommodatae (Norimbergae 1716, ²1718); Observationes Practicae, oder: gewisse Gerichtsbräuch, wie dieselben sonderlich bey dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht in Oesterreich unter der Ennß in acht genommen und gehalten werden (Wien 1650, Nürnberg 1656, 1669, 1678; 1703, 1713; Lipsiae 1716; von der zweiten Auflage an: „Verneuerte Observationes Practicae ...“); vgl. *Söllner* in: *Coing*, Handbuch II/1, 565. Über ihn *Wesener*, *Kocher-FS* (367ff).

58 Con- et discordantia juris consuetudinarii Austriaci supra Anasum, cum jure communi, in quatuor Institutionum libris remonstrata (Norimbergae 1674, ²Wien 1719); vgl. *Söllner* in: *Coing*, Handbuch II/1 565.

59 Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum jure Romano collati (Graecii 1688); vgl. *Söllner* in: *Coing*, Handbuch II/1, 565; *Wesener*, *Einflüsse* 53. Über ihn *ders.*, Nikolaus Beckmann, in: *Brauneder*, *Juristen* 49ff.

60 Viginti quinque tabulae iuridicae, quibus accesserunt variae differentiae iuris communis et Austriaci (Ratisbonae 1674); vgl. *Söllner* in: *Coing*, Handbuch II/1, 565.

61 Commentarius ad D. Justiniani institutionum imperialium IV libros (Viennae 1720, Ingolstadii 1726, 1746; Viennae 1744; ⁸Coloniae Allobrogum 1759); vgl. *Söllner* in: *Coing*, Handbuch II/1, 565.

62 Vgl. *Gehrke* in: *Coing*, Handbuch II/2, 1396; zum Ganzen *Floßmann*, *Privatrechtsgeschichte*⁴, 1ff, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

besonderen österreichischen Gesetze, Gewohnheiten, und Gerichtsbräuche vorgetragen, und entweder deren Übereinstimmung, oder Abweichung gezeigt haben“⁶³, also die Werke der Differenzienliteratur⁶⁴. Nach Kreuzer besteht „der Nutzen“ seines Buches „darin, daß es verschiedene Streitfälle entscheidet, und die darüber ergangenen Bescheide anführt“; es habe „in Unterösterreich sehr viel genützt“⁶⁵. Canstein stellt ihn in die Reihe jener Autoren, deren Werke - infolge Fehlens legislativer Tätigkeit - so benützt wurden, „als wären sie Werke der Gesetzgebung“⁶⁶. Chorinsky würdigt die gewissenhafte Einarbeitung von Bestimmungen der oberösterreichischen Landtafel in Finsterwalders Traktaten⁶⁷.

Wenn dieses – wie Zauner bemerkt – „selbst auch, nach der Josephinischen Gesetz-Revolution, noch nicht alle Brauchbarkeit verloren hat“⁶⁸, ist doch davon auszugehen, dass sich Finsterwalders Werk mit dem Anbruch des Zeitalters der Kodifikationen⁶⁹, welches allzu tiefgreifende Veränderungen der Rechtslandschaft mit sich brachte, in seiner Signifikanz für das geltende Recht überlebt hatte. Für das Jahrhundert davor allerdings kann es - neben der Arbeit Weingärtlers⁷⁰ - als die maßgebliche Abhandlung über die oberösterreichischen Rechtsgewohnheiten gelten, der für das Land ob der Enns eine „ähnliche Bedeutung“ zukommt, „wie Walthers und Suttingers Werken für Österreich unter der Enns“⁷¹. Dies zeigt sich nicht allein an den obzitierten Äußerungen, die Finsterwalders Rang in der Rechtsliteratur herausstellen, sondern vor allem an der Häufigkeit, mit der sein Werk zur Entscheidungsfindung der Gerichte herangezogen wurde. So hat sich immerhin auch die Oberste Justizstelle⁷², die offenbar selten genug auf das heimische Schrifttum zurückgriff, mit Finsterwalders Rechtsmeinung auseinandergesetzt⁷³. Kocher zieht aus dem Umstand, dass die in der Universitätsbibliothek Graz unter

63 Abhandlung 104f u. 108f.

64 Vgl. auch Wesener, Baltl-FS (640).

65 Handbuch 36.

66 Lehrbuch I, 94.

67 Erforschung 28.

68 Salzburger LZ 1802 (70).

69 Erste Versuche, das geltende Recht in einem in sich geschlossenen Gesetzgebungswerk (Kodifikation) niederzulegen, sind bereits in der Anlegung des Codex Austriacus (1704 ff) zu erkennen, worin die bis dahin ergangenen kaiserlichen Mandate, Dekrete, Resolutionen etc. zusammengefasst wurden. Die Kodifikationsbestrebungen setzten sich in der Ausarbeitung des Codex Theresianus (vorgelegt 1766), des (unvollständig gebliebenen) Entwurfes Horten, dessen personenrechtlicher Teil 1786 als „Josephinisches Gesetzbuch“ in Kraft gesetzt wurde, und im 1797 vorgelegten Entwurf Martini fort, um am 1. Juni 1811 mit der Kundmachung des seit 1. Jänner 1812 in Geltung stehenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zum Abschluss zu gelangen. Zur Kodifikationsgeschichte Philipp Harras v. Harrasowsky, Geschichte der Codifikation des österreichischen Civilrechtes (Wien 1868); Floßmann, Privatrechtsgeschichte⁴, 13f.

70 S. oben bei FN 58; nach Chorinsky, Vormundschaftsrecht 17 bei FN 13, ist Finsterwalders Werk freilich „viel ausführlicher“ als diese.

71 Wesener, Kocher-FS (375).

72 Diese Behörde wurde 1749 im Zuge der Theresianischen Reformen als von der Herrscherin völlig abhängiges Höchstgericht instituiert, das nach den grundherrlichen (Erst-)Gerichten und den Appellationsgerichten als dritte und letzte Instanz entschied (zu dieser Einrichtung und ihrer Rechtsprechung ausführlich Kocher, Höchstgerichtsbarkeit, passim).

73 Kocher, Höchstgerichtsbarkeit 192f u. 208f.

Signatur R.G. 1118 einstehenden drei Bände der „Practicae observationes“ Finsterwalders die Eigentumsvermerke „*Ex libris propriis Josephi Vinc: nobilis de Holger 1780*“ bzw. „*Ex Libris Josephi nobilis de Holger*“ (wobei es sich seiner Vermutung nach beim Ersten um den Sohn des „für die österreichische Kodifikation so bedeutsamen“ Joseph Ferdinand Holger, beim Zweiten gar um diesen selbst handeln könnte⁷⁴) tragen, Rückschlüsse auf die „*Verwendung gemeinrechtlicher Werke in Kreisen der Justiz und Gesetzgebung*“ überhaupt⁷⁵.

Auch Floßmann zählt Finsterwalder neben Walther, Suttinger, Weingärtler, Reuter und Kees zu den Begründern einer eigenständigen österreichischen Rechtswissenschaft, die „ihre Arbeiten im überwiegenden Maß der Erhaltung des Landsbrauches gewidmet und damit die Rechtspraxis maßgeblich beeinflusst“ haben⁷⁶.

Die Bedeutung Finsterwalders für die heimische Rechtsentwicklung, als einer deren „Spiritus Rectores“ erfüglich gelten kann, ist daher nicht hoch genug einzuschätzen.

III.2. Archiv, Grundbuch und Stiftsverwaltung

Nicht minder achtenswert sind die Leistungen, die Finsterwalder im Dienste des Klosters Kremsmünster erbracht hat. Der Hofrichter hatte als oberster Beamter auch die gesamte Stiftherrschaft zu verwalten; Hofschreiberei, Kammerei, Rentamt, Kirchenverwaltung und Kanzleidirektion standen unter seiner Leitung⁷⁷. In dieser Funktion hat sich Finsterwalder um die Kremsmünsterer Wirtschaft überaus verdient gemacht. Durch Umsicht und Einfallsreichtum in geschäftlichen Belangen vermochte er sie in einer Weise emporzubringen, die den politischen Wirren der Zeit⁷⁸ geradezu Hohn sprach. Auf sein Anraten hin wurde unter anderem der Erzbau gefördert, man eröffnete Gips- und Marmorbrüche und errichtete eine Glashütte⁷⁹. Ferner wurden der bekannte Geograph Georg Matthäus Vischer, nachmals Pfarrer von Leonstein, und der Maler und Geometer Clemens Peitler⁸⁰ aus Ebersberg damit beauftragt, das Grundeigentum des Stiftes sowie die Territorialbezirke der Herrschaften und Pfarreien genau zu vermessen⁸¹.

74 Holger war Mitglied der von Maria Theresia einberufenen Kompilationshofkommission, die eine einheitliche Regelung des Straf-, Strafprozess- und Zivilrechts für die österreichischen Länder und Böhmen vorzubereiten hatte; ihre Bemühungen gipfelten in der Vorlage des Codex Theresianus (vgl. Floßmann, *Privatrechtsgeschichte*⁴, 13).

75 Höchstgerichtsbarkeit 209.

76 *Privatrechtsgeschichte*⁴, 10.

77 Pitschmann in: Kremsmünster², 229.

78 Allein zur Finanzierung der Türkenkriege wurden dem Kloster außerordentliche Summen an Kontributionszahlungen abverlangt (siehe nur Willibrord Neumüller in: Kremsmünster², 56). Die Rolle Finsterwalders in diesem Bezugsrahmen ist angedeutet bei Benedikt Pitschmann, *Die Türkensteuer des oberösterreichischen Prälatenstandes* (1684), MOÖLA Bd. XVIII (1996) 385 (388).

79 Hagn, *Wirken* 57.

80 Nicht: „Zeitler“, wie Hartenschneider (Darstellung 186) meint; vgl. die Wildbann- und Landgerichtskarte Clementis Peitler (StAKr, Ga/XVIII/4).

81 Pachmayr, *Series Abbatum* 557; Hartenschneider, *Darstellung* 185f. Zu einzelnen Aufträgen s. Willibrord Neumüller (Hrsg.), *Archivalische Vorarbeiten zur Österreichischen Kunsttopographie* (Gerichtsbezirk und Stift Kremsmünster), Bd. I (Wien 1961), variis locis.

Mit der Verwaltung des Archives betraut, hat Finsterwalder zudem in jahrzehntelanger Arbeit den gesamten archivalischen Stoff inventarisiert und in ein neues System gebracht. Zu seinen - im Zeitraum von 1674 bis 1707 entstandenen - elf ungedruckten Werken, die *Pösinger* anführt⁸², rechnen zwei Volumina über des Stiftes Rechte, Privilegien und Freiheiten aus dem Jahre 1692⁸³, das überaus bedeutende Haupturbar von 1699⁸⁴, sowie mehrere Registraturen bzw. Haupt-Inventarien, in denen sämtliche Akten und Dokumente sowohl des Stifts- als auch des Prälatenstandsarchivs verzeichnet wurden⁸⁵. Aus 1707 stammt eine Sammlung aller Beschlüsse des oberösterreichischen Prälaten-

- 82 62. Programm (25ff); eine Überprüfung hat ergeben, dass von diesen nur noch sechs im Stiftsarchiv Kremsmünster vorhanden sind (StAKr, Ia/2 u. 3; Ga III/6), der Verbleib der übrigen fünf Stücke ist ungewiss (vgl. *Oberressl*, Rechtsstellung 13ff).
- 83 „Jurium et privilegiorum Monasterio Cremifanensi competentium (etc.)“, Volumen I, Schweinslederband, 2°, 25 Blätter nicht foliiert, 484 Blätter foliiert (so *Pösinger*, 62. Programm [26]; im Archiv nicht auffindbar); Volumen II, Schweinslederband, 2°, 25 Blätter nicht foliiert, 484 Blätter foliiert (StAKr, Ia/III/2).
- 84 „Vrbar und Grund Buch über Das Löbl: Stüfft und Closter Crembsmünster in dem Ertzherzogthum Oesterreich ob der Ennß (etc.)“, Schweinslederband, 2°, 9 Blätter nicht foliiert, 735 Blätter foliiert (StAKr, Ga/III/6); hierin enthalten sind ein (dem Inhalt nach wesentlich älteres) „Bann- und Vogttaiding“ sowie ein „Ehaft und Vogttaiding“, die sich beide in der Edition österreichischer Weistümer veröffentlicht finden (Österreichische Weistümer, Bd. XIII/OÖ Weistümer II [Graz - Köln 1956] 138ff).
- 85 Es sind dies die nachangeführten Werke:
 - „Registratur oder Beschreibung aller der ihenigen Acten, Welche in des Löblichen Praelatenstands im Erzherzogthumb Össterreich ob der Ennß etc. Archiu ... Zufinden ... Anno 1674“, Pergamenteinband, 2°, 440 Blätter nicht foliiert (das Originalkonzept in losen Heften und Blättern sowie die Reinschrift in zweifacher Ausfertigung: StAKr, Ia/III/2 u. 3; nach *Commenda*, Materialien 139, findet sich ein weiteres Exemplar im Archiv Schlögl);
 - „Extract Auß der Vber Eines Löb: Praelatenstands im Ertzherzogthumb Össterreich ob der Ennß Archiu Verfasst: vnn Mit Ende Sechzehen hundert Vier und Sibenzig geschlossenen Registratur ... 1674“, Reinschrift Pergamentband, 2°, 83 Blätter nicht foliiert (StAKr, Ia/III/2);
 - „Continuation Eines Hochlöbl. Prälatenstands in dem Ertzherzogthumb Össterreich ob der Ennß sub directorio des löbl: Stüfft und Closters Crembsmünster anno 1679 aufgerichteten Registratur was von diser Zeith her von newem widerumben darzuekommen vnd bey ieder ladit Ersetzt worden“, bis 1704 fortgesetzt, Originalkonzept geheftet, 2°, 48 Blätter, nicht foliiert (*Pösinger*, 62. Programm [25]);
 - „Registratur oder Haupt-Inuentarium vnd Beschreibung aller vnd ieder in des Löblichen Stüfft: vnd Closters Crembsmünster Inneren Archiu ... sich befundenen Brieflichen Vrkhunden ... Anno 1679“, Originalkonzept Pergamentband, Reinschrift Schweinslederband, 2°, 42 Blätter nicht foliiert, 576 Blätter foliiert (beide: StAKr, Ia/III/2);
 - „Lehen-Registratur oder Haupt-Inuentarium aller der ienigen Acten vnnnd brieff-Sachen, welche bey des Löbl. Stüfft vnd Closters Crembsmünster Lehenstuben ... gefunden worden ... Anno 1679“, Originalkonzept, Pergamentband, 2°, 219 Blätter, nicht foliiert (*Pösinger*, 62. Programm [25]);
 - „Registratur oder Haupt-Inuentarium yber all unnd iede bey der Herrschaft Egenberg befundene Brieff-Sachen nach deme bedeüte Herrschafft durch ... Erenbertum Abbtin ... Erkaufft worden ... 1680“, Originalhandschrift, Pergamentband, 2°, 68 Blätter, nicht foliiert (*Pösinger*, 62. Programm [26]);
 - „Registratur oder Haupt-Inuentarium yber all: Vnd iede bey dem Grundtbuech vnd Cantzley Crembsmünster Verhandene Acta, Prothocol, Rapulturn, Dienst- Waißen- Grundt: vnd Schuldthbücher, auch andere schrift: vnd Briefsachen ... Anno 1694“, Pergamentband, 2°, 8 Blätter nicht foliiert, 200 Blätter foliiert (StAKr, Ia/III/2).

standes seit 1676⁸⁶. Weiters liegt die Vermutung nahe, dass der Hofrichter auch an der Erstellung von Urbarien der Kremsmünster untertanen Grundherrschaften, wie dem Grundbuch der Herrschaft Scharnstein von 1684, zumindest in beratender Rolle mitwirkte⁸⁷.

Bei Durchsicht der Folianten wird deutlich, mit welcher akribischen Mühe Finsterwalder jedes einzelne im Archiv vorhandene Schriftstück gewissenhaft überprüft und erfasst haben muss. Dadurch aber, so können wir mit Pösinger sagen,

*„... erwarb er sich ... eine umfassende Kenntnis der Stiftsgeschichte und Stiftsverwaltung. Und nicht nur die Geschichte des Klosters, auch die des Prälatenstandes erschloß sich ihm wie keinem anderen. Wenn er ferner zur Klärung der österreichischen Rechtsverhältnisse das Seine beitragen konnte, so befähigte ihn dazu nicht nur sein theoretisches, sondern vor allem sein praktisches Wissen. Das Studium der Akten schärfte sein Urteil bei der Lösung schwieriger Rechtsfragen und erweiterte seine Kenntnisse über die Entwicklung und Bedeutung der bestehenden Rechtsnormen“*⁸⁸.

Die angeführten archivalischen Arbeiten sind freilich nicht nur seiner außer- und nebenamtlichen Tätigkeit zuzurechnen⁸⁹; vielmehr bestanden gerade für die Errichtung der Registraturen und die Abfassung des Haupturbariums klare dienstliche Aufträge⁹⁰. Doch mindert dies seine Leistung nicht. Dass sich Finsterwalder in unverbrüchlicher Weise der Förderung des Klosters verschrieben hat, dem er nicht weniger als seinen gesellschaftlichen Aufstieg verdankte, wird durch ungezählte Dokumente bezeugt. Seine Loyalität und pflichtergebene Dienstauffassung ging in der Tat so weit, dass er sich dazu herbei ließ, selbst rechtlich bedenkliche Transaktionen zum Gegenstand seiner Amtshandlungen zu machen, wenn sie nur dem Wohl des Stiftes dienten⁹¹.

86 „Rath-Schluß Eines Hochlöb: Praelathenstandts in dem Ertzherzogthumb Öessterreich ob der Ennß Von Anno 1676 bis 1706 (etc.)“, Lederband, 2°, 229 Blätter, nicht foliiert (Pösinger, 62. Programm [27]). Nach *Commenda*, Materialien 395, erliegt im Archiv Schlögl sowie im Museum Francisco-Carolinum in Linz jeweils ein Exemplar dieses Werkes.

87 So auch Edmund Baumgartinger, *Die Geschichte der Herrschaft Scharnstein* (Viechtwang - Scharnstein 1970) 126.

88 62. Programm (27).

89 In diesem Sinne aber Pösinger, 62. Programm (24).

90 Vgl. Pachmayr, *Series Abbatum* 576: „Vrbicarii tamen, opera cl. B. Finsterwalder et iussu abbatis ... conscripti et perfecti ...“. Aus Finsterwalders eigener Feder stammt ein 1692 begonnenes Manuskript, worin er vom Abt entgegengenommene Dienstanweisungen festhielt (StAKr, Ga/VI/5, Dienstanweisungen Hofrichter 1692ff); im Zusammenhang mit der Übertragung des Hofschreiberamtes am 1. Juli desselben Jahres heißt es dort: „Gleich bey antretung der Administration ist mir ... anbevolchen worden ... Erstlich die einrichtung der Registratur ... Item ein Neues grundtbuech“.

91 In den Dienstanweisungen Hofrichter 1692ff (StAKr, Ga/VI/5) verkündet Finsterwalder wie selbstverständlich, der Herr Prälat habe „... etliche schuldtbrief auf di Pfarren und gottshäuser aufrichten und das gelt zu der landschaft legen lassen, welches gelt aber nit von den kürchen genommen worden, sondern des Closters aigenes gelt ist, also daß die brief nur per simulationem auf die gottshäuser gerichtet worden, damit man nit mercken solte daß Crembsmünster so vill gelt bey der landschaft anliegend habe“.

Seine geschickte und kluge Amtsführung, gepaart mit vorzüglicher Gesetzeskenntnis und außergewöhnlichem Fleiß⁹², trug ihm die unumschränkte Anerkennung der vier Äbte, unter denen er diente⁹³, seiner Fachgenossen, ja – wie oben dargetan – des Kaisers selbst ein. Der Kremsmünsterer Annalist scheint daher kaum zu übertreiben, wenn er in seiner Nähe auf den Hofrichter bedauert, dass das Stift mit Finsterwalder „einen Mann eingebüßt hat, wertvoller als alles Gold“ und einen „Priester der Themis, berühmt für Schriften, verdienstliche Taten und Tugenden“:

„Anno MDCCXXVI... verum etiam amisit virum, quantous auro pretiosiore, scilicet Benedictum Finsterwalder, iubilatum, vt loquimur, Themidis nostrae sacerdotem, qui, quum vltra LIII. annos iuris vtriusque lauream cum aulae praefectura et RR. praelatorum statui a secretis munere summa cum laude tulisset, scriptis, meritis, virtutibus clarus, XIV. Kalendas Iulii extremo fato decessit“⁹⁴.

Noch ein Jahrhundert nach ihm bildete das Werk Benedikt Finsterwalders die Basis des Kremsmünsterer Archivwesens. Sein Hauptinventar wurde im Jahre 1807 einer Neuordnung der Bestände unmittelbar zu Grunde gelegt, doch musste selbst im 20. Jahrhundert mitunter noch auf selbiges zurückgegriffen werden⁹⁵. „Da niemand das Archiv so sorgsam gepflegt und so sicher beherrscht hat als er, ist ihm auch in der Reihe der Stiftsarchivare der erste Platz einzuräumen“⁹⁶.

III.3. Gerichtsbarkeit

Weniger um ihrer besonderen Verdienstlichkeit willen, als weil sie von allgemeinem Interesse sein mögen und ein erhellendes Streiflicht auf die Strafrechtspflege der Zeit werfen, seien an dieser Stelle Art und Ausmaß der zeitgenössischen Kremsmünsterer Kriminaljustiz veranschaulicht. Neun schwere Kriminalfälle gelangten unter der Ägide Finsterwalders (1673-1725) beim Hof- und Landgericht Kremsmünster zur Verhandlung⁹⁷. Dabei wurde ein Delinquent wegen widernatürlicher Unzucht („in Puncto Sodomiae seu Bestialitatis“), ein anderer, weil er „sein Eheweib ... recht henkerisch um das leben gebracht“, zum Tod durch das Schwert verurteilt. Zwei Urteilssprüche lauteten auf Tod durch den Strang „in Puncto Furti“ bzw. „Furti & Robbariae“ (Diebstahl und Raub). Ein

92 Leutner (Historia 482) spendet ihm das höchste Lob: „... viri modestiam, & infatigabilem industriam, & amplissimam eruditionem in rebus Austriacis, & denique ardentissimum Iustitiae studium nemo non videt“.

93 Es sind dies Erenbert II. Schreyvogl (1669-1703), Honorius Aigner (1703-1704), Martin III. Resch (1704-1709) und Alexander II. Strasser (1709-1731); vgl. Kellner, Profeßbuch 245f, 265f, 267f u. 272f.

94 Pachmayr, Series Abbatum 667.

95 Pösinger, 62. Programm (39).

96 Ebenda (40).

97 Sämtliche Fälle wurden im „Ingedenk-Prothocoll Über alle Criminal Handlungen bey dem Hof- und Landgericht Cremsminster de Anno 1570“ (StAKr, Ia/III/4) registriert. Die im Folgenden ad litteram zitierten Textpassagen entstammen diesem Manuskript.

junger Mann, der „in *Puncto Bestialitatis* von seiner eigenen Mutter denuncierte“ worden war, wurde „aus besonders mildernden Umständen von der *Ordri Lebens-Straff* absolvirt, jedoch zum Pranger geführt, ... mit einem ganzen schilling abgestraft, und des kremsmünsterschen, pernstein, schärenstein, und eggenbergerschen⁹⁸ landgericht auf ewig verwisen“. Zweimal hatte sich das Gericht mit Kindesmord (*infanticidium*) zu befassen. Im einen Fall wurde die Täterin zwar „zu dem schwerd condemnirt“, jedoch anschließend „von *Ihro kayserlichen Mayestät Leopoldo*, aber auf *supplication* Hherren *Erenberti Abtens* pardonirt“, zu zwei Jahren Spitalsdienst in Eisen begnadigt und sodann des Landes verwiesen. Im anderen Fall erachtete sich das Gericht für örtlich unzuständig, weshalb eine urteilsmäßige Erledigung unterblieb. Ehebruch wurde einmal mit einer „3mahlig Sonntäglichen ausstellung in schwarzen buß-kleidern mit brennenden kerzen“, ein anderes Mal mit Pranger, einer Geldbuße und der Verweisung aus dem Landgericht Kremsmünster geahndet.

Finsterwalders justizieller Tätigkeit an den Gerichten der dem Stift Kremsmünster zugehörigen Grundherrschaften wurde für die vorliegende Untersuchung nicht nachgegangen⁹⁹. Will man allerdings *Schuster* Glauben schenken, so lebt Finsterwalder „in der *Ober-Österreichischen Volks-Geschichte* in leider recht unangenehmer Weise als grausamer Hexenrichter weiter; weil er den Zauberer *Jakl* auf der Burg *Altpernstein* bei *Michelsdorf* an der *Krems*, hat hinrichten lassen“¹⁰⁰.

IV. *Humani nihil* ?

Die geistige Hinterlassenschaft Finsterwalders hat in festgeschriebenem Wort die Jahrhunderte überdauert und kündet noch heute von vielfältigen Verrichtungen und mannigfachen Meriten des Mannes. Ein Bild aber des Menschen nachzuzeichnen, der hinter diesen Geistesleistungen stand, lässt dürftige Quellenlage nur bedingt zu. Von zwei Testamentsaufsätzen abgesehen ist kaum ein persönliches Schriftstück Finsterwalders auf uns gekommen¹⁰¹, wenige Rechnungen und Briefe sind erhalten.

Schon aus dem bisher Gesagten lassen sich jedoch seltene Gelehrsamkeit und außergewöhnlicher Fleiß als die wohl vornehmsten Eigenschaften Finsterwalders erschließen. Weiters mag die von jungen Jahren an gegebene Einbindung in den klerikalen Lebenskreis dazu geführt haben, dass Religiosität in seinem geistigen Haushalt keine geringe Rolle spielte. Wie sehr der Hofrichter auf sein jenseitiges Heil bedacht war, zeigt der Umstand, dass er dem Stift Kremsmünster und zahlreichen weiteren kirchlichen Einrichtungen teils beachtliche Summen mit der Auflage legatarisch zuwendete, heilige

98 Die Herrschaften Pernstein, Scharnstein und Eggenberg waren im Laufe des 17. Jh. dem Stift Kremsmünster zugefallen (vgl. *Kellner*, Profeßbuch 21ff).

99 Zu einigen beachtlichen, von Finsterwalder bearbeiteten Rechtsfällen in der Herrschaft Scharnstein siehe aber *Baumgartinger*, Scharnstein 154f, 182f u. 242.

100 Häusergeschichte 152.

101 In seinen Testamenten hat Finsterwalder den Sohn Mathias Benedikt mit seiner gesamten Bibliothek, den Landkarten, Manuskripten und persönlichen Gebrauchsgegenständen bedacht (vgl. *Oberressl*, Rechtsstellung 29); es ist daher davon auszugehen, dass der Nachlass nach Wien

Messen in großer Zahl „zu trost“ seiner „armen seelle“ zu lesen, wobei sich diese legata ad pias causas nach dem Testament von 1720 mit insgesamt 480 Gulden bezifferten¹⁰². Anzunehmen, die frommen Legate seien lediglich verfügt worden, um – im Hinblick auf Kapitel 7, Vers 1 des Evangeliums nach Matthäus¹⁰³ – gewissermaßen die „Heilsbilanz“ wieder auszugleichen, hieße jedoch Finsterwalder Unrecht tun. Die Formulierung auf seinem Epitaph, das ihn als „mildtätigen Gönner“ preist, der „keinem an Tugend und keinem an Frömmigkeit nachsteht“¹⁰⁴, wird durch seine Mitgliedschaft in mehreren Sodalitäten bestätigt; so scheint er der Fronleichnambruderschaft und der Rosenkranzbruderschaft von Kremsmünster, der Barbarabruderschaft in Kirchdorf sowie der Rosenkranzbruderschaft und der Bruderschaft der Unbefleckten Empfängnis von Wessobrunn angehört zu haben¹⁰⁵. Ein Bild der Madonna von Altötting war ihm Gegenstand frommer Verehrung¹⁰⁶. Seiner Großmut wurden auch die Kremsmünsterer Hausarmen teilhaftig, denen er 100 Gulden – wenngleich mit der Einschränkung letztwillig verschaffte, dass sie „nit öffentlich das Allmosen samblen“ und „für iedem gulden zwen Rosenkrantz ... betten“¹⁰⁷.

Zur finanziellen Grundlage ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass ihm seine Amtstätigkeit zu einem einigermaßen gesicherten Fortkommen verhalf, betrug doch allein das Hofrichtersalar jährlich 400 Gulden¹⁰⁸. Zusätzlich lukrierte Finsterwalder ein Drittel der eingehobenen Strafgelder (immerhin durchschnittlich 500 Gulden, also ca. 150 bis 180 Gulden pro Jahr) sowie ein Fixum von 100 Gulden für seine Stellung als Prälatenstandssekretär. Überdies konnte er Fertigungstaxen, die ihm während des Jahres bei diversen Amtshandlungen zufließen, zum überwiegenden Teil für sich vereinnahmen. Diesbezüglich wurde ihm lediglich ein – offenbar pauschalierter – jährlicher Teilbetrag von 300 Gulden in Abzug gebracht, der zusammen mit allenfalls gewährten Vorschüssen am Jahresende mit der Besoldung gegenverrechnet wurde; an Vermögensteuer waren ca. 25 Gulden je Termin abzuführen.

gelangte. Diesbezüglich im Niederösterreichischen Landesarchiv, im Wiener Stadt- und Landesarchiv, im Österreichischen Staatsarchiv sowie in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek gepflogene Nachforschungen verliefen jedoch ergebnislos.

102 Testament 1720; im Testament 1716 belief sich die Gesamtsumme dieser Legate demgegenüber auf (nur) 265 Gulden; vgl. Oberressl, Rechtsstellung 28.

103 Einheitsübersetzung: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet!“ (Mt. 7,1).

104 „... Fautoris pia munifici enhic ossa quiescunt Nulli virtute et nulli pietate Secundi ...“ (s. unten V.).

105 Testament 1716; Testament 1720.

106 Im Testament 1720 empfiehlt Finsterwalder seinem Sohn, es nach seinem Tod in Ehren zu halten: „Endlichen unßer lieben frauen bildt von Ötting in meinen schreib-stübl, so ihme wie mein aigenes herz recommendiere, und fleißig zuverehren bitte“.

107 Testament 1720.

108 Finsterwalders Einnahmen und Ausgaben sind besonders für 1701 und 1702 sehr gut dokumentiert. Zu diesen Jahren sind jeweils Quittungen über die Endabrechnung der Hofrichtergehälter erhalten, aus denen die nachangeführten Beträge und Verwendungszwecke erhellen (StAKr, Ga/Hofrichter und Beamte; vgl. Oberressl, Rechtsstellung 9).

Diese Vermögensverhältnisse¹⁰⁹ versetzten ihn ohne weiteres in die Lage, neben einem Haus am Tötenhengst auch einen Weingarten in Bestand zu nehmen¹¹⁰, dem er ein Gutteil seiner Mußestunden gewidmet haben mag. Dass er neben dem Kanzleischreiber Kaspar Falzeder und dem Hofamtman Johann Huebmer den Hofwirt Adam Haydinger zum dritten Testamentszeugen bestellt hat¹¹¹, kann hingegen kaum als Hinweis auf die Feierabendgestaltung des Testierenden verstanden werden, zumal der Umgang des Hofwirts – anders als der manch herkömmlichen Schankbetreibers – vorderhand keineswegs fragwürdig, sondern vielmehr mit hohem gesellschaftlichem Ansehen verbunden war. Auch die Erträge seines Weingartens hat Finsterwalder nicht zur Gänze selbst pokuliert, sondern wenigstens teilweise als Messwein zur Verfügung gestellt. Davon zeugt ein mit 1. Dezember 1719 datierter Brief des P. Edmundus Schott, Vikar in Pfarrkirchen, der Finsterwalder mit überschwänglichen Worten für zwei „zwölfeimerige fässer“ dankt. Mit der Ankündigung, er werde „die richtige bezahlung ... auf zukommenden Spendtag selbst unter demüettiger danksagung abstatten“, fährt er fort: „habe mich entzwischen schuldigist zu bedanken umb die so großgünstige Reflexion gegen mir; in deme mein hochgeehrter herr hoff Richter so kostbare wein mir aus sonderbarer Affection zukommen lasset, warfür die täg meines lebens in meinen Meessopfer ein schuldigistes Memento machen werde“¹¹².

Freilich scheint Finsterwalder dem Rebensaft nicht gänzlich abhold gewesen zu sein, wusste er doch auch in Amtsangelegenheiten durchaus das Gedeihliche mit dem Gefälligen zu verbinden. Dies zeigt ein weiteres Schreiben aus dem Jahre 1719, worin der Hofrichter in Beantwortung einer Beschwerde des kaiserlichen Forstmeisters Johann Adam Aigner, Beisitzer des Freisitzes Roith, im Streit um einen Bärenpelz „neben höflichster Empfehlung seinen ganz schuldigen Dankh erstattet für so wohlmeinend übertribene offerten die mit dem löbl. Stüfft Crembsmünster zu unterhalten vorhabendte guete Nachbarnschaft betreffent“, und anregt, „es möchte meinem Herrn Forstmaister belieben unterdessen Cremsmünster haimbzusuechen, umb sothanige guete Nachbarnschaft mit einem Glasl Wein confirmieren zu helfen“¹¹³.

Begebnisse wie dieses zeigen aber auch, dass Finsterwalder bei all seiner Einsicht und moralischen Autorität nicht den Bezug zu den praktischen Dingen des menschlichen Umgangs verloren hat. Statt dem Buchstaben des Gesetzes unerbittlich Geltung zu verschaffen, war er um Ausgleich bemüht, und Geselligkeit war ihm nicht fremd. Seine Mitwelt hat ihn darum wohl geschätzt, zumal er für ehrenvolle Aufgaben wie die des Trauzeugen¹¹⁴ gerne ausersehen wurde. Obschon Finsterwalder mit seiner Wessobrunner

109 Im Vergleich dazu lag um 1690 die Jahresbesoldung etwa des herrschaftlichen Försters im Freigebirge bei 24 Gulden und 7 Schillingen. Das langjährige Jahresgehalt des Verwalters von Scharnstein betrug 150 Gulden, zuzüglich Deputaten, eines Drittels der Strafgeelder und eines Großteils der Taxen (Baumgartinger, Scharnstein 126 u. 131).

110 Die dafür zu entrichtenden jährlichen Herrenforderungen betrugen durchschnittlich 20 Gulden für das Haus und 10 Gulden für den Weingarten (vgl. Oberressl, Rechtsstellung 9).

111 Testament 1716.

112 StAKr, Ga/Hofrichter und Beamte.

113 StAKr, C/II/Akten; zitiert nach Baumgartinger, Scharnstein 231.

114 So etwa bei der Vermählung des Organisten Wolf Stefan Hieber und der Maria Katharina Lotter im Jahre 1702; s. Altman Kellner, Musikgeschichte des Stiftes Kremsmünster (Kassel - Basel 1956) 283.

Verwandschaft kaum Kontakte gepflogen haben dürfte¹¹⁵, verrät der reiche Kindersegen auch familiäre Gesinnung.

Kein verschrobener Aktenknecht also, sondern ein tatkräftiger Mann von hoher Bildung und achtbarem Wandel, der gleichwohl ein erdnahes Leben führte, zeigt sich uns in der Betrachtung der Quellen.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass seine Person auch in das schöngeistige Schrifttum eingegangen ist. *Enrica v. Handel-Mazzetti* war es, die in ihrem kulturgeschichtlichen Roman „Meinrad Helmpersgers denkwürdiges Jahr“ (Wien 1900 mit Nachauflagen) mit dem historischen Kremsmünster um 1710 dessen Bewohnerschaft wieder auferstehen ließ, und dabei auch der Gestalt des Hofrichters Benedikt Finsterwalder neues Leben einhauchte¹¹⁶. *Peter Dörfler* setzt in seinem historischen Roman über die gefeierte Stukkatorenschule des 18. Jahrhunderts, „Die Wessobrunner“ (Berlin 1941 mit Nachauflagen), die Kenntnis des Mannes gleichsam voraus, wenn er einen der Charaktere, einen Forster Bauern namens Finsterwalder, als „aus dem Geschlecht des berühmten Rechtsgelehrten“ stammend beschreibt¹¹⁷.

V. Finsterwalders Epitaph

Nach Benedikt Finsterwalders Tod errichteten die Kinder und Erben zum Angedenken ihrer Eltern ein Epitaph von weißem Untersberger Marmor, das ursprünglich bei St. Sigismund an der Grabstätte des Ehepaares angebracht war. Nach dem Abbruch der Kirche in den stiftlichen Sammlungen untergebracht¹¹⁸, wurde es 1960 in das nördliche Läuhaus der Stiftskirche verlegt, wo es bis 1974 verblieb¹¹⁹; nunmehr findet es sich in den offenen Arkaden des Klerikatstraktes wieder¹²⁰. Die vormals schwarz und golden, heute gänzlich rot gefärbte¹²¹ Inschrift enthält ein Chronogramm; die Summe der als römische Zahlen zu

115 Dass er über die heimatlichen Verhältnisse zuletzt im Unklaren war, gesteht er in seinem Testament von 1720 selbst zu, wenn er sein Vermächtnis an die Angehörigen formuliert: „Meinen negsten blueths Verwanthen under dem löbl: Stüft und Closter Wessenprun legiere I: falls noch einige am leben: I Pr: 50 Rth: id est fünff und Sibenzig gulden“. Die unerwartete Geldspende, die Mathias Benedikt denn auch - wie *Leutner* richtig vermutet - dem Wunsche des Vaters gemäß nach dessen Ableben nach Wessobrunn anwies (vgl. die oben bei FN 45 beschriebene Quittung), blieb dort noch lange in Erinnerung (*Leutner*, Historia 482: „Reliquit post se filium omnibus studiis excultum & in spes maximas natum, qui haud dubie parentis jussu aut monitu paucos ante annos, patriae memor, propinquis suis, fortunae multo minoris, domum transmisit“; vgl. *Leuthenmayr*, Forst 276: „Er hinterließ einen sehr gebildeten, hoffnungsvollen Sohn, welcher ohne Zweifel im Auftrage seines Vaters, der seine Heimath nie vergessen, seinen Verwandten in Forst Geschenke schickte“; s. auch *Schuster*, Häusergeschichte 151f).

116 Besonders in des denkwürdigen Jahrs erstem Teil, IX. Kapitel.

117 Scilicet im 8. Kapitel.

118 Vgl. *Konstantin Werner*, Kremsmünster in Wort und Bild (Steyr 1929) 77; *Kurt Holter*, Führer durch die Schauräume des Stiftes Kremsmünster (Wels 1947) 32; danach befand sich der Grabstein beim ersten Fenster des Kunst- und Antikenkabinetts.

119 Vgl. *Willibrord Neumüller*, Freilegungen und Funde in der Stiftskirche Kremsmünster im Jahre 1974, Informationen des Diözesankunstvereines Linz (1974, 3/4) 9 (10).

120 Vgl. *Leonore Pühringer-Zwanowetz* in: *Kunsttopographie I*, 356.

121 Vgl. *Barchetti*, Adler XXXI (251 bei FN 136).

lesenden kapitalen Lettern ergibt – beginnend mit der elften und mit Ausnahme der siebzehnten („DoMinIcA In aLbIs VIVIs abLata“), aus der sich das Sterbejahr Eva Katharinas (1716) errechnet – in jeder Zeile 1726, das Todesjahr Benedikt Finsterwalders¹²². Im Folgenden ist der Wortlaut nebst Übertragung ins Deutsche¹²³ wiedergegeben:

D[eo]:O[ptimo]:M[aximo]:G[ratias]:
 Siste Sigismundi Sancti qui pergis ad Aram
 Orans et lachrymans iunctum venerare Sepulchrum
 Fautoris pia munifici enhic ossa quiescunt
 Nulli virtute et nulli pietate Secundi.
 In signum prostat praesens Altare Mariae,
 quae Verteri Oettingae Sacra Thaumaturga moratur,
 huic Venerabundo prostratus poplite Vivens
 Corporis exuvias quoq nunc post funera dicat.
 A[me]n.

NesCIs: VIr PerILLVstrIs et gratiosVs DoMinVs
 FeLIX BeneDICTVs a FinsterwaLD pIe aD sVperos abiIt
 et In Die S[anctae]: Osannae BeneDICTVs BeneDICTe eXspIraVIt
 pLenVs LaVDIs annos VItae sVae VIX non nVMerans LXXXIII
 DeCIMO annI spatIo post VXorIs sVae Catharinae parla fata
 QVae eggregiae parIter VItVtIs et pletatIs praenobILIs genIta DobLMaIrIn a
 [WaLtenfeLs

DoMinIcA In ALbIs VIVIs abLata
 post fVnera qVoqVe fIda MarItI soCia qViesCIt
 CVM Ista pLVres, seD non nIsI tres sVperstItes Ipse genVIt proLes
 Inter has senIor HerVLa S[acri].R[omani]:I[mperii]: LIbero BaronI a Mannstorff
 [ConIVX Data est

aLtera Vero NobILI De KIrChstettern In VXoreM obtIgIt,
 fILIVs absente et Pragmae Degente AVLae RegentIs Caesareae DepVtatIonIs
 [ReferenDarIVs erat.

haeC et pLVra soLatIa eX tIMore DeI sIbI Pater profVse peperIt
 MVLTIs ab annIs I[uris]:V[triusque]. DoCtoratVs LaVrea InsIgnIs
 IVbILatVs AVLae CreMIfancensIs praetor aVDIIIt,
 et InCLItI hVI[us] a[bba]tIs praeLatorVM statVs referenDarIVs.
 InsIgnIs DoCtrIna, et sIngVLarIs LegVM perItIa In Ipso fVIt.
 obserVatIones eIVs praCtICae typo ManDatae eXistent sIne fIne perennes
 In CVrIa et ab aDVoCatIs VbIqVe MagnI habItae
 gratiosIs ergo parentIbVs InnVMerIs tItVLIs obLIgatI et obstrICtI haereDes
 In fILiaLIs reVerentIae DebItI obseqVII, aC obserVantIae habItae thesseraM

122 Vgl. Stechow, Nachlese 60.

123 Dabei konnte auf die bei Stechow, Nachlese 60 abgedruckte Übersetzung Theodor Barchettis sowie auf Severin (Herbert) Stöllner/Wolfgang Leberbauer/Karin Littringer, Lateinische Inschriften in Kremsmünster, in: Öffentliches Stiftsgymnasium Kremsmünster. 139. Jahresbericht (Linz 1996) 109 (133ff) und Oberressl, Rechtsstellung 38ff zurückgegriffen werden.

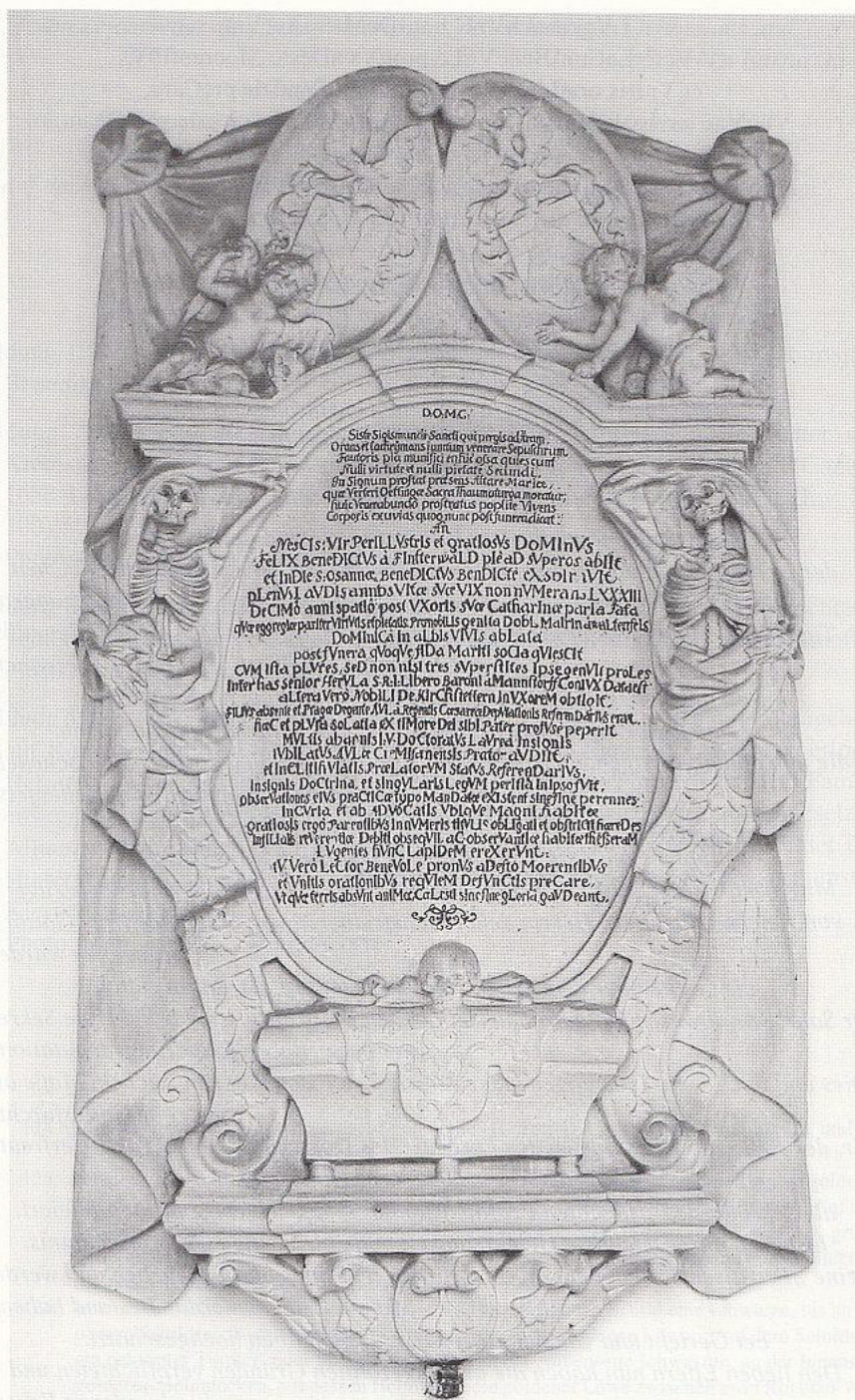


Abbildung 4: Finsterwalders Epitaph

LVgentes hVnC LapIDeM ereXerVnt:
 tV Vero LeCtor BeneVoLe pronVs aDesto MoerentIbVs
 et VnItIs oratIonIbVs reqVIeM DefVnCtIs preCare,
 Vt qVae terrIs absVnt anIMae, CaeLestI sIne fIne gLorIa gaVDeant.

*Dem besten und größten Gott sei Dank
 Verweile, der du dich zum Altar des hl. Sigismund aufmachst,
 verehere betend und weinend das gemeinschaftliche Grab,
 hierin ruhen die trauten Gebeine eines mildtätigen Gönners,
 der keinem an Tugend und keinem an Frömmigkeit nachstand.
 Als Zeichen steht davor dieser Altar hier Mariens,
 die in Altötting als heilige Wundertäterin wirkt,
 diesem, vor dem er zu Lebzeiten ehrfurchtsvoll kniete,
 weiht er auch nun im Tode die sterbliche Hülle.
 Amen.*

*Weißt du denn nicht: Der hochberühmte und beliebte Herr,
 der erfolgsgekrönte Benedikt von Finsterwald ist fromm zu den Himmlischen
 [hingegangen.
 Am Tage des heiligen Hosanna (Palmsonntag, Anm. d. Übers.) verschied Benedikt
 [gesegnet,
 voll des Lobes, die 83 Jahre seines Lebens kaum noch zählend,
 im zehnten Jahr nach dem gleichen Schicksal seiner Frau Katharina,
 die ihm an hervorragender Tugend und Frömmigkeit gleich war, eine hochedel
 [geborene Doblmairin von Waltenfels.
 Am Weißen Sonntag den Lebenden entrissen,
 ruht sie auch im Tode als treue Gefährtin ihres Gatten.
 Mit ihr hat dieser selbst mehrere, aber nur drei überlebende Kinder gezeugt,
 von welchen die ältere Herrin dem Reichsfreiherrn von Mannstorff zur Gattin
 [gegeben wurde,
 die zweite aber dem Edlen von Kirchstettern als Gattin zufiel.
 Der Sohn war abwesend und brachte sein Leben in Prag zu, er war bei Hofe Sekretär
 [der kaiserlichen Regierungsdeputation.
 Dies und noch viele Tröstungen mehr verschuf sich der Vater in reichem Maße aus
 [Gottesfurcht.
 Er, der sich seit vielen Jahren des Lorbeers des Doktorates beider Rechte erfreute,
 war als Kremsmünsterer Hofrichter,
 als Sekretär des erlauchten Prälatenstandes und des hiesigen Abtes gefeiert.
 Er besaß ausgezeichnete Gelehrsamkeit und einzigartige Gesetzeskenntnis.
 Seine „Praktischen Beobachtungen“ wurden im Druck herausgegeben und werden
 [ohne Ende immerdar Bestand haben,
 bei Gericht und von den Advokaten allenthalben hochgeschätzt.
 Den lieben Eltern nun haben die aus ungezählten Gründen verpflichteten und
 [verbundenen Erben*

zum Zeichen der kindlichen Verehrung, des schuldigen Gehorsams und
 [der gepflogenen Ehrfurcht
 in Trauer diesen Stein errichtet.
 Du aber, Leser, steh freundlich geneigt den Trauernden bei
 und erbitte in vereintem Gebet Ruhe für die Verstorbenen,
 auf dass die Seelen fern der Erde sich ewig des himmlischen Ruhmes freuen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kloster Wessobrunn nach Matthäus Merian anno 1644, dem Geburtsjahr Benedikt Finsterwalders.

Abbildung 2: Dr. Benedikt Finsterwalder (1644-1726), Jurist und Hofrichter von Kremsmünster: Öl auf Leinwand, ca. 95 x 71 cm, Johann Karl v. Reslfeld (Garsten 1658-1735); Kunstsammlung des Stiftes Kremsmünster, Gemäldegalerie (Inv. Nr. 300)¹²⁴.

Photo: Mag. Manfred Weigerstorfer

Abbildung 3: Finsterwalders Handschrift: Deckblatt des im Februar 1716 errichteten gemeinschaftlichen Testamentes der Ehegatten Benedikt und Eva Katharina Finsterwalder (StAKr, Ga/VI/5).

Abbildung 4: Finsterwalders Epitaph: Kleiner, symbolischer Sarkophag mit Totengebein auf Konsolenunterbau. Darüber ovale Inschriftplatte flankiert von Totengerippe-Hermen, die das Abschlussgesims stützen, auf dem zwei Putti ein aus dem Familienwappen der Finsterwalder¹²⁵ und jenem der Doblmayr¹²⁶ zusammengesetztes Allianzwapen halten. Ein das Ganze zusammenfassender Vorhang bildet den Hintergrund. Weißer Untersberger Marmor, ca. 158 x 88 cm; Stift Kremsmünster, Klerikatstrakt¹²⁷.

Photo: Mag. Manfred Weigerstorfer

124 Vgl. *Friderike Klauner* in: *Kunsttopographie*, II. Teil Die stiftlichen Sammlungen und die Bibliothek, 102; *dies.* in: *1200 Jahre Kremsmünster. Stiftsführer*⁵ (Linz 1977) 143.

125 Ein gevierter Schild, 1 und 4 in rotem Feld ein weißer Schrägbalken belegt mit einem goldenen Stern, 2 und 3 in goldenem Feld auf grünem Boden ein ebenfalls grüner Zedernbaum. Auf dem Schildrand ein gekrönter Turnier- oder Spangenhelm, aus dessen Helmkrone ein grüner Zedernbaum zwischen zwei schwarzen Adlersflügeln wächst (das Wappen ist abgebildet bei Siebmacher, XII. Supplement, Tab. 21).

126 In einem roten, von einem weißen Querbalken durchzogenen Schild eine schwarze, bis an den oberen Schildrand aufsteigende Spitz, belegt mit einem goldenen Löwen. Auf dem Schildrand ein gekrönter Turnier- oder Spangenhelm, mit an der Außenseite schwarzen, an der Innenseite goldenen Helmdecken, aus dessen Helmkrone ein goldener Löwe zwischen zwei Rot über Weiß geteilten Adlersflügeln wächst (abgebildet bei Siebmacher, XII. Supplement, Tab. 16).

127 *Pühringer-Zwanowetz* in: *Kunsttopographie* I, 356.